Der Begriff des ordre public interne im französischen Privatrecht nach Inhalt und Wirkungsweise

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Günther Sauerland
Assessor in Schmölln/Thür.

Düren-Rhld.

Spezial-Dissertations-Buchdruckerei Düren, Nideggenerstraße 161—163

1937

Referent: Professor Dr. Klausing.
Korreferent: Professor Dr. Schantz.

Tag der mündlichen Prüfung: 29. Juni 1937.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN ELTERN GEWIDMET!

Schrifttum und Abkürzungen.

Alglave, Revue pratique de droit français, Band XXV, S. 456.
Aubry et Rau, Cours de droit civil français, 5. Aufl., Paris 1897, S. 177 ff.
Baudry-Lacantinerie et Houques-Fourcade, Traité théorétique et pratique de droit civil français, 3. Aufl., Paris 1907.
Beudant, Cours de droit civil français, 2. Aufl., Paris 1934.
BGB, Bürgerliches Gesetzbuch vom. 18.8.1896.
C. civ., Code civil.
Colin et Capitant, Cours élémentaire de droit civil français, 8. Aufl., Paris 1934.
Courtier, De la notion de l'ordre public dans le Code (quant aux personnes) et les modifications, qu'elle a reçue depuis, Paris 1904.
Dalloz, R., Dalloz, Répertoire pratique de législation, de doctrine et de jurisprudence, in 12 Bänden und weiteren Ergänzungsbänden.
Dalloz ND, Nouveau dictionnaire pratique de droit par R. Savatier, Paris 1933.
DP, Rucueil périodique et critique, mensuel, Dalloz, 1. Teil: Entscheidungen des Revisionsgerichts (Cour de cassation); 2. Teil: Entscheidungen der übrigen ordentlichen Gerichte; 3. Teil: Entscheidungen des Conseil d'Etat und des Tribunal des conflits; 4. Teil: Gesetzgebung; 5. Teil: Übersicht über die Rechtsprechung.
DH, Recueil hebdomadaire de jurisprudence, Dalloz.
Démante, Cours analytique du Code civil.
Demolombe, Cours de Code Napoléon, 2. Aufl., Paris 1860.
EGBGB, Einführungsgesetz zum BGB.
Huc, Commentaire théorétique et pratique du Code civil.
Josserand, Cours de droit civil positif français, Paris 1930.
Knapp, Rechtsphilosophie, § 96.
Laurent, Principes de droit civil français, 3. Aufl., Brüssel und Paris 1878.
Locré, Législation civile (Materialien).
Marcadé, Explication théorétique et pratique du Code Napoléon, 5. Aufl., Paris 1852.
Marmion, Etudes sur les lois d'ordre public, Paris 1924.
Masson, Thèse Paris 1899.
Mauguin, Notions générales sur le sens et l'effet de l'art. 6 et l'art. 900 du Code Napoléon, Sirey 1809, 2. 345 ff.
de Page, Traité élémentaire de droit civil belge, Brüssel 1933/34.
Planiol et Ripert, Traité pratique de droit civil français, Paris 1930.
RGZ, Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Ripert, La règle morale dans les obligations civiles, Paris 1925.
Sirey, Recueil général des lois et des arrêts, journal du palais.
Stammler, Rudolf, Die Lehre vom richtigen Recht, Berlin 1902.
Toullier, Le droit civil français suivant l'ordre du Code.
Marquis de Vareilles-Sommières, Des lois d'ordre public et de la dérogation aux lois, Paris 1899.
Windscheid, Zur Lehre des Code Napoléon von der Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte, Düsseldorf 1847.
ZGB, Schweizer Zivilgesetzbuch, Textausgabe.

Inhaltsübersicht.

A. Einleitung:

1. Die äußere Erscheinungsform des ordre public 1

2. Darstellung des Problems 2

B. Der ordre public interne im französischen Privatrecht:

3. Die Artikel 6, 1133 und 1134 C. civ. 4

4. Die Aufgabe des Richters bei Entscheidung des einzelnen Falles . . 5

5. Der ordre public im französischen Schrifttum 6
   a) Die Materialien 6
   b) Die aufzählende Methode 8
   c) Die Methode der abstrakten Begriffsermittelung 12
   d) Theorien, die das Gesetz als grundsätzlich unabdingbar ansehen . . 16
   e) Zusammenfassung 19

6. Der ordre public in der französischen Rechtsprechung 20
   a) Wandlungsfähigkeit des ordre public 20
   b) Auswirkung des ordre public auf den einzelnen Rechtsgebieten . . 21
      I. Zuwiderhandlungen gegen die organisatorischen, sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen des Staates 21
      II. Verstöße gegen die bestehende soziale Schichtung des Volks . . 23
      III. Schutz gegen Gefahren für die Öffentlichkeit 24
      IV. Die guten Sitten 24

C. Schluß:

7. Schlußfolgerung 28

A. Einleitung.

1. Die äußere Erscheinungsform des ordre public.

Der ordre public ist ein Begriff, der seinen Niederschlag in allen Rechten der Neuzeit gefunden hat. Wie er auch zum Ausdruck kommt, in jeder Rechtsordnung ist er als einer der wesentlichsten Begriffe anzusehen, wenn man ihn nicht gar schlagwortmäßig als die Rechtsordnung selbst bezeichnen will.

Erst die modernen Gesetzgeber haben den ordre public als Inbegriff einer Mehrzahl konkreter rechtswissenschaftlicher Vorstellungen in seiner ganzen Bedeutung erfaßt und als rechtstechnischen Begriff verwendet, wenngleich er auch in den älteren Rechten die Grundlage jeder Gesetzgebung gebildet haben muß. Wo aber die Rechtsordnung nicht in abstrakten gesetzlichen Vorschriften, niedergelegt, sondern lediglich in den Entscheidungen maßgeblicher Gerichte enthalten ist, ist der ordre public allein Ausgangspunkt jeder einzelnen Entscheidung.

Deutlich hervortreten kann der Begriff des ordre public nur in einer abstrakt gefaßten Rechtsordnung, die in einzelne gesetzliche Vorschriften zerfällt. Eine kasuistisch gehaltene Rechtsordnung arbeitet diesen Begriff weniger heraus, weil sie ihrer Art nach gerade bestrebt ist, das Arbeiten des Richters mit Sammelbegriffen zu vermeiden. Als Beispiel mag das klassische römische Recht dienen, das fast jeden denkbaren Fall einzeln behandelt; trotz des hohen Standes der Wissenschaften zur Zeit seiner Entstehung, trotz der ihm eigenen scharfen Logik arbeitet es nicht mit dem ordre public als rechtstechnischem Begriff, weil dies infolge der hoch entwickelten Kasuistik nicht fühlbar erforderlich war. Auch in einem nach Materien geordneten, in einzelne gesetzliche Bestimmungen zerfallenden Recht muß nicht unbedingt der ordre public als gesetzlicher Begriff eine hervorragende Rolle spielen. Besitzt eine Rechtsordnung nämlich mit dem römischen Recht insofern eine gewisse Ähnlichkeit, als sie nach Möglichkeit jeden nur denkbaren Fall im Voraus einzeln regelt, so wird sie auch in ähnlicher Weise den Begriff des ordre public weniger herausarbeiten. Ein solches Werk, das in gewissem Umfange mit den Kennzeichen der enumerativen Methode behaftet ist, ist das BGB (Verjährung, Recht der unerlaubten Handlung, Rechtsfolgen des Besitzes an fremdem Eigentum, Erbfolgerecht). Man sieht aus dieser beispielsmäßigen Aufzählung, daß es sich hier teilweise um Rechtsgebiete handelt, deren praktische Anwendung im Rechtsverkehr häufig deshalb zu Schwierigkeiten geführt hat, weil das Gesetz irgendeinen Sonderfall nicht berücksichtigt, aber auch keine allgemeine Regelung getroffen hatte.

Im Gegensatz zur enumerativen Methode steht die abstrakte Methode der Gesetzgebung. Sie sieht davon ab, dem Richter die fertige Entscheidung eines tatbestandsmäßig engbegrenzten Falles an die Hand zu geben, und stellt vorwiegend Sätze auf, die — ohne einen bestimmten Tatbestand zu erfassen — in ihrer möglichst abstrakten Formulierung den zur Entscheidung vorliegenden Sachverhalt nach dem Vorhandensein oder Fehlen eines bestimmten Tatbestandsmerkmals charakterisieren und für rechtserheblich erklären.

Ein rein abstraktes oder rein kasuistisches Gesetzgebungswerk kann es nicht geben. Vielmehr wird jede Gesetzgebung den praktischen Bedürfnissen dadurch gerecht, daß eine diesen entsprechende Vereinigung beider Methoden gefunden wird. Freilich kann man in der Regel einem vorwiegend abstrakt gefaßten Gesetzgebungswerk eine längere Dauer voraussagen, weil es mit inhaltlich wandelbaren Begriffen arbeitet und sich der Änderung der Verhältnisse anpassen kann. Dagegen hat die enumerative Methode den Vorteil der einfacheren praktischen Handhabung des Gesetzes ohne die Notwendigkeit von Präjudizien und die hierdurch bedingte Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung.

Jedenfalls aber hat man allenthalben erkannt, daß keine Gesetzgebung alle denkbaren Tatbestände so vollkommen erschöpfend regeln kann, um als lückenlos gelten zu dürfen. Man trägt der Tatsache Rechnung, daß der Richter sich unter Umständen sagen muß: Diesen Fall hat der Gesetzgeber nicht, nicht einmal analog geregelt. Der Richter wird angewiesen, bei dieser Sachlage eine ihm billig erscheinende Entscheidung zu fällen. Sehr deutlich und verständlich ist dieser Gedanke im Schweizer Recht zum Ausdruck gekommen, wo der Richter in derartigen Fällen gefragt wird: Welche Regelung würdest du für solche Tatbestände treffen, wenn du der (derzeitige) Gesetzgeber wärest?[1]). Aber jede Rechtsordnung muß eine Generalklausel für alle Fälle enthalten, die nicht unter eine vorhandene Vorschrift gefaßt werden können, weil im Einzelfall ein Sachverhalt infolge seiner Besonderheit sich nicht mit dem Tatbestand des Gesetzes deckt, oder weil die in Frage kommende Vorschrift infolge einer Änderung der Volksanschauung überhaupt unanwendbar erscheint. Unter solchen Umständen muß der Richter sich eines Begriffes, wie ihn der ordre public darstellt, bedienen, um seine freie Rechtschöpfung in den Rahmen des Gesetzes einzufügen, dem er unterworfen ist.

Allerdings hat — im Gegensatz zum Schweizer Recht — zum Beispiel weder das deutsche, noch das französische Privatrecht den Begriff des ordre public in seiner allgemeinen Bedeutung für Mängel und Lücken der Gesetzgebung ausdrücklich anerkannt. Abgesehen vom ordre public externe des internationalen Privatrechts war eine Entwicklung dieses Hilfsmittels der Gesetzesanwendung lediglich im Anschluß an die Behandlung der der Rechtsordnung zuwiderlaufenden Verträge möglich, weil das Gesetz eine freie Rechtsfindung lediglich für diesen Fall vorgesehen hat. Als außerhalb des Gesetzeswortlauts verlaufende Parallele ist die Lehre und Rechtsprechung von der positiven Vertragsverletzung und vom Einwand der Arglist in Betracht zu ziehen.

Wie bereits angedeutet, kommt aber praktisch dem Begriff des ordre public nirgends eine so große Bedeutung zu, wie bei der Frage, ob eine Vereinbarung zu Recht besteht, oder ob sie ihrem Inhalte nach von Rechts wegen nicht erlaubt sein kann. Da das Rechtsleben sich so unendlich vielfältig gestaltet, kann das Gesetz keine Regel für jeden als zulässig anzusehenden Vertrag im Voraus aufstellen, ohne Abwicklung und Fortschritt des Rechtsverkehrs zu beeinträchtigen. Denn dadurch würden bei jeder rechtlich in Erscheinung tretenden Weiterentwicklung des Handels, der Technik und der Kultur überhaupt Schwierigkeiten entstehen. Deshalb herrscht in Frankreich wie bis zum Jahre 1933 in Deutschland auf dem Gebiete des Schuldrechts der Grundsatz der Vertragsfreiheit, der in Frankreich sogar auf das Sachenrecht ausgedehnt ist. Die Vertragsfreiheit ist auf den Rechtsgebieten, für die sie besteht, allein durch die Schranken des ordre public begrenzt[2]).

2. Darstellung des Problems.

Sowohl das deutsche wie das französische Privatrecht unterscheiden zwischen einem „ordre public interne" und einem „ordre public externe". Der ordre public externe spielt im internationalen Privatrecht eine Rolle. Er verhindert die Anwendung eines ausländischen Gesetzes auf einen im Inlande anhängigen Rechtsstreit, wenn das an sich nach den Regeln des internationalen Privatrechts maßgebende ausländische Gesetz zu einer Entscheidung führen würde, die mit dem Sinn und Zweck des Inlandsrechts in Widerspruch stände. Von dieser Abart des ordre public soll hier nicht die Rede sein; die vorliegende Abhandlung beschränkt sich darauf, die Wirkungsweise des ordre public im inländischen französischen Rechtsleben darzustellen.

Dabei wird zunächst davon abgesehen, für den Ausdruck „ordre public" eine Übersetzung zu geben, weil die deutsche Sprache ein entsprechendes Schlagwort oder eine kurze Wortzusammenstellung gleichen Inhalts nicht

[1]) Art. 1 ZGB.
[2]) Vergl. §§ 134, 138 BGB; Art. 6, 1133, 1134 C. civ.

kennt. Erst nach Darlegung des begrifflichen Inhalts des ordre publec nach französischem Recht soll eine Übersetzung versucht werden.

Der rechtsvergleichende Charakter der Arbeit erfordert, bei jedem einzelnen der zu untersuchenden Gedankengänge der französischen Gesetzgebung, Lehre und Rechtsprechung die Parallele zum deutschen Recht zu ziehen. Es würde aber über den vorgesehenen Rahmen der Arbeit hinausgehen, sollte in jedem Falle auch der Stand der deutschen Rechtswissenschaft wiedergegeben werden. Die Abhandlung soll nur das französische Recht darstellen und erkennen lassen, inwieweit das deutsche Recht vom französischen Recht angeregt werden könnte oder dem französischen Recht überlegen ist.

Der Grund, aus dem gerade das französische Recht zur vergleichenden Darstellung dieses Gegenstandes vom deutschen Standpunkte aus besonders geeignet erscheint, liegt zum Teil darin, daß der C. civ. weitgehend abstrakt formuliert ist, daß er die Vertragsfreiheit auch auf dem Gebiete der dinglichen Rechte zuläßt und daß das französische Recht den Begriff des ordre public deshalb besser ausgeprägt und eingehender verarbeitet hat als das deutsche Recht, weil der C. civ. schon beinahe hundert Jahre länger in Kraft ist als das BGB; aus dem letztgenannten Grunde spiegeln Lehre und Rechtsprechung zum C. civ. bereits eine geschichtlich erfaßbare Reihe kultureller und politischer Wandlungen wider. Das BGB dagegen stellt das in ihm enthaltene Gedankengut präziser dar, die Formulierung ist konkreter gehalten als die des C. civ., es gilt noch nicht vier Jahrzehnte und hat zur Zeit noch nicht die erste gründliche Änderung der Anschauungen, den Schritt vom äußersten Liberalismus zum totalen Führerstaat überstanden.

Ferner bestehen zwischen dem deutschen und dem französischen Volkscharakter wesentliche Unterschiede, die allgemein bekannt und geläufig sind. Auch dieserhalb ist die Vergleichung der Rechtsgrundlagen eine nutzbringende und ohne besondere völkerkundliche Vorarbeiten erfüllbare Aufgabe.

Freilich ist es bei der Vergleichung der einzelnen französischen Lehrmeinungen mit dem deutschen Schrifttum stets notwendig, sich zu vergegenwärtigen, daß der französische Staat in seinen Grundideen auf der großen Revolution beruht, die ausgangs des 18. Jahrhunderts das gesamte geistige und materielle Leben Frankreichs in ihre Bahnen zwang. Die Lehre dieser Revolution ist aber die Lehre vom Contrat social (Rousseau), die auch heute sich in der Theorie noch bemerkbar macht. Inwieweit allerdings praktisch auch für das französische Volk derartige Anschauungen sich überlebt haben, ist eine andere Frage, deren Erörterung im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen würde. Tatsache ist jedenfalls, daß die älteren Schriftsteller durchweg auf dem Boden der Lehre vom Contrat social standen und daß auch die neueren sich noch nicht ausnahmslos davon haben frei machen können.

B. Der ordre public interne im französischen Privatrecht.

3. Die Artikel 6, 1135 und 1134 C. civ.

Der C. civ. enthält drei Bestimmungen, in denen die Stellung des ordre public innerhalb des französischen Privatrechts im wesentlichen verankert ist:

Art. 6

„On ne peut déroger, par des conventions particulières, aux lois qui intéressent l'ordre public et les bonnes moeurs."

Art. 1133:

„La cause est illicite, quand elle est prohibée par la loi, quand elle est contraire aux bonnes moeurs ou à l'ordre public."

Art. 1134:

„Les conventions légalement formées tiennent lieu de loi à ceux qui les ont faites."

Von diesen Vorschriften ist Art. 6 die bedeutungsvollste; sie ist sozusagen vor den C. civ. geschrieben, denn sie bildet die letzte Bestimmung des „Titre préliminaire" (Von der Verkündung, den Wirkungen und der Anwendung der Gesetze im allgemeinen) vor dem Ersten Buch des C. civ.

Art. 1133 ist die Schlußbestimmung des 3. Titels (Von den Verträgen oder auf Vereinbarung beruhenden Schuldverhältnissen im allgemeinen) im Dritten Buch (Die verschiedenen Arten des Eigentumserwerbs). Im ersten Kapitel dieses Titels ist zunächst ausgeführt, was ein Vertrag ist. Dann folgt in Kapitel II die Erörterung der wesentlichen Erfordernisse eines wirksamen Vertrages. Sie sind in Art. 1108 aufgezählt als Einverständnis des sich verpflichtenden Vertragsteilnehmers, Geschäftsfähigkeit, Festlegung des Vertragsinhalts und Vorhandensein eines zulässigen Schuldgrundes (cause). In den weiteren Bestimmungen sind die genannten Erfordernisse einzeln behandelt, zuletzt in Abschnitt 4 der Verpflichtungsgrund. Eingangs dieses Abschnitts betont Art. 1131, daß ein Schuldverhältnis, das eines Verpflichtungsgrundes entbehre oder auf einem unrichtigen oder unzulässigen Verpflichtungsgrund beruhe, keine Wirkung habe. Art. 1133 bestimmt dazu, wann ein Verpflichtungsgrund nicht zulässig ist.

Kapitel III, das sich hieran anschließt, bestimmt in seiner ersten Vorschrift des Abschnitts 1, also in Art. 1134, die Wirkung der privaten Vereinbarung dahin, daß sie für die Vertragschließenden an Gesetzes Statt stehe, jedoch nur dann, wenn sie den Erfordernissen des Gesetzes entspreche.

Auch in anderem Zusammenhang ist im C. civ. noch verschiedentlich die Rede vom ordre public, z.B. im Dritten Buch, Titel II (Von den unentgeltlichen Verfügungen unter Lebenden und von Todes wegen), Art. 900; dort ist vorgeschrieben, daß jede Bestimmung in einer unentgeltlichen oder letztwilligen Verfügung, die den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderläuft, als nichtig („non écrite") gilt.

Das Wesentliche sind aber die vorgenannten drei Artikel (6, 1133, 1134), die in ihrem systematischen Zusammenhang folgenden Rechtszustand ergeben: Es kann jede Vereinbarung beliebigen Inhalts getroffen werden. Sie steht für die Vertragsschließenden an Gesetzes Stelle; der Staat stellt zu ihrer Durchführung seine Machtmittel zur Verfügung. Es besteht in Frankreich völlige Vertragsfreiheit, die — wie oben erwähnt — so weit geht, daß dingliche Rechte, die nicht im Gesetz erwähnt sind, bestellt werden können[5]). Al-

[5]) Hierdurch dürfte sich erklären, daß in Frankreich ein viel größerer Teil der Prozesse dingliche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande hat, als in Deutschland, wo es sich zumeist um schuldrechtliche Klagen handelt. Es spielt dabei allerdings auch die Mangelhaftigkeit des französischen Grundbuchrechts eine Rolle.

lein der ordre public und das auf seiner Grundlage beruhende zwingende Recht bilden die Grenzen der Vertragsfreiheit.

Praktisch herrscht also in Frankreich ein ähnlicher Rechtszustand wie bis vor einigen Jahren in Deutschland. Das Gesetz hat zwar hier wie dort für verschiedene, im täglichen Leben immer wieder in gleicher Art vorkommende Vereinbarungen, eingehende, größtenteils aber abdingbare Regeln, sozusagen Normalverträge geschaffen, bietet dagegen sonst nur den Rahmen, innerhalb dessen die private Vereinbarung mit beliebigem Inhalt und in beliebiger Form bestehen darf. Die Grenze bildet immer nur der ordre public, der allerdings im neuesten deutschen Recht einen so breiten Raum einnimmt, daß die Vertragsfreiheit mehr in den Hintergrund tritt.

Ein gegen den ordre public verstoßendes Rechtsgeschäft ermangelt somit in Frankreich wie in Deutschland der Wirksamkeit. Es ist nichtig (non écrit), weil ihm nach Sinn und Zweck der Rechtsordnung die staatliche Anerkennung und die Durchführung mit staatlichen Machtmitteln versagt bleiben muß. Man kann demnach derartige Rechtsgeschäfte als solche Erscheinungen charakterisieren, durch deren Anerkannung der Staat gegen seine eigenen organisatorischen, sozialen, sittlichen und wirtschaftlichen Grundlagen handeln würde.

Freilich verhindert der Staat das Zustandekommen von Abreden, die mit dem ordre public nicht in Einklang stehen, im allgemeinen nicht durch Strafandrohung. Das ist auch infolge der mangelnden Rechtswirksamkeit dieser Geschäfte nicht erforderlich und wäre untunlich, weil es zu einer Unzahl kleiner Strafsachen führen würde. Nur bei einigen Arten von unzulässigen Verträgen, z.B. beim unerlaubten Handel mit Giften, Sprengstoffen, Waffen und Diebesbeute, beim Glücksspiel, beim Wucher, und bei Verstößen gegen die Gesetze zur Regulierung der Preisbildung besteht ein so starkes Interesse des Staates an der Verhinderung des unerlaubten Geschäfts, auf der andern Seite dazu in der Regel ein so unbeirrbarer Wille der Beteiligten zur Durchführung auch des nichtigen Vertrages, daß die bürgerlichrechtliche Unwirksamkeit der Vereinbarung die Belange der Allgemeinheit nicht hinreichend zu schützen vermöchte. In solchen Fällen muß sich der Staat entschließen, den Abschluß eines gesetzwidrigen Vertrages und seine Erfüllung unter Strafe zu stellen. Diese Maßnahme kann sich aber auf privatrechtlichem Gebiete nicht weiter auswirken, sodaß auch in Frankreich die strafbaren Verträge in dieser Hinsicht keine Sonderstellung einnehmen.

4. Die Aufgabe des Richters bei Entscheidung des einzelnen Falles.

Liegt einem Richter ein gegen den ordre public verstoßender Vertrag vor, so wird er dies zunächst nicht auf dem Wege logischer Überlegung erkennen. Vielmehr wird der Zweifel an der Gültigkeit des Rechtsgeschäfts auf Grund der Lebenserfahrung, der Rechtskenntnis, der Erfahrung in Rechtsangelegenheiten und des geschulten Rechtsempfindens, die dem Richter eigen sind, sich von selbst (intuitiv) einstellen. Erst dann rückt die Frage des ordre public in den Kreis der logischen Erwägungen. Sie lautet: Ist das vorliegende Rechtsgeschäft würdig, durchgesetzt zu werden, oder ist die staatliche Mitwirkung zu versagen? Ist die Vereinbarung so, daß man jedem der Vertragsteile die Gefahr des beim anderen Teil mangelnden Erfüllungswillens aufbürden soll, oder besteht ein Interesse der Vertragsbeteiligten an der Erfüllung, dessen Anerkennung sie als Staatsbürger mit Recht verlangen können? Damit liegen auch die Folgen der Entscheidung dem Richter vor Augen: Entweder steht die auf dem Willen der Parteien beruhende Vereinbarung, durch den Urteilsspruch bestärkt, gemäß Art. 1134 C. civ. an Gesetzes Statt, oder der Wille der Vertragschließenden wird als verwerflich hingestellt und es entsteht jemandem ein Schaden, vielleicht ohne alle Schuld. Die weitere Folge ist — insbesondere bei höchstrichterlichen Entscheidungen —, daß Rechtsgeschäfte einer dem gesunden Empfinden widersprechenden Art mehr und mehr um sich greifen und im Rechtsverkehr verderblich wirken können, oder daß infolge der Bedenken des Gerichts eine Art von Rechtsgeschäften einer

Beschränkung ausgesetzt wäre, die womöglich in ihrer Gesamtwirkung im Zuge der Zeit notwendig und weder als verwerflich anzusehen, noch von schädlichem Einfluß wären.

5. Der ordre public im französischen Schrifttum.

Der sprachliche Gehalt der Worte ordre public gibt den für die Rechtswissenschaft besonderen Inhalt des Ausdrucks ebensowenig wieder, wie dies etwa im Deutschen bei dem Ausdruck „gute Sitten" der Fall ist. Immerhin erscheint es aber angebracht, den sprachlichen Gehalt der Worte zunächst einmal festzulegen[6]). Ordre bedeutet soviel wie arrangement, disposition des choses mises en leur rang, zu deutsch Ordnung. Public heißt de la société, ist also ungefähr wiederzugeben mit öffentlich oder die staatlich organisierte Volksgemeinschaft betreffend. Eine einigermaßen wörtliche Übersetzung würde demnach etwa lauten: Die Ordnung, auf der die staatlich organisierte Volksgemeinschaft beruht. In Art. 30 EGBGB findet sich eine Wiedergabe des ordre public mit „gute Sitten oder Zweck eines .... Gesetzes". Diese Übersetzung ist aber zum wenigsten nicht vollständig und trifft auch nicht das, was das EGBGB treffen will; es müßte dazu gesagt sein, daß nur ein zwingendes Gesetz gemeint ist; denn auch auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts kann nur dann ein Anlaß bestehen, die Anwendung eines an sich in Betracht kommenden ausländischen Rechtssatzes zu hindern, wenn dieser Rechtssatz zu den Grundlagen der inländischen Volksgemeinschaft in Widerspruch steht[7]). Jedenfalls läßt der vom Gesetz gewählte Wortlaut für den auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts nicht Geschulten nicht ohne weiteres erkennen, was man sich darunter vorzustellen hat.

Durch den mangelnden sprachlichen Gehalt der Worte ordre public erklärt es sich denn zum Teil auch, daß das französische Schrifttum sich überaus gründlich mit dem ordre public beschäftigt und viele Theorien und Begriffsbestimmungen entwickelt hat; es sind harte Meinungskämpfe durchgefochten worden. Allerdings ist dabei zu bedenken, daß Generalklauseln in solch allgemeiner Fassung stets Unklarheiten aufkommen lassen und zu wissenschaftlichen Auseinandersetzungen führen.

a) Die Materialien.

Die Urheber des C. civ. waren sich als Revolutionäre über den Inhalt des ordre-public-Begriffes klar, wenn sie sich auch der Tragweite seiner Wirkung vielleicht infolge der nicht ganz einfach zu lösenden Frage seiner systematischen Ausgestaltung nicht in vollem Umfange bewußt gewesen sein dürften. Sie waren sich aber einig darüber, daß der Begriff des ordre public in den C. civ. aufzunehmen sei. Es fragte sich lediglich, welcher Ausdruck gewählt werden solle. In dieser Hinsicht ist eine Rede aufschlußreich, die der Tribun Faure vor dem Corps législatif gehalten hat[8]). Diese Rede, die die Vorstellungen jener Zeit vom ordre public und seiner Aufgabe im Rahmen des Gesetzes widerspiegelt, ist freilich nur für die Frage von entscheidender Bedeutung gewesen: Ordre public oder bonnes moeurs? Nach Faure ist ordre public der weitere, bonnes moeurs der engere Begriff. Der Begriff der bonnes moeurs geht im ordre public auf, ist nur eine „dépendance de l'ordre public" eine Abart, eine von mehreren Erscheinungsformen. Wenn — so führt Faure aus — im Gesetz das Wort bonnes moeurs überhaupt dazugenommen werden solle, so könne dies lediglich den Zweck haben, eine besonders deutliche Ausdrucksweise zu gewährleisten. Man kann demnach beinahe die Fas-

[6]) So auch Alglave, der sich auf den Dictionnaire de l'Académie française stützt.

[7]) Vgl. Staudinger-Raape, Anm. F, III, 2—3 zu Art. 30 EGBGB und die dort zitierte Literatur. Danach sind nicht einmal alle zwingenden Rechtsnormen als „Gesetz" gemäß Art. 30 EGBGB anzusehen.

[8]) Locré, Band I, S. 219 ff., insbesondere S. 263.

sung „l'ordre public et les bonnes moeurs" als exemplifikativ bezeichnen, weil der Begriff des ordre public dadurch erläutert wird, daß zugleich eine seiner häufigsten und wichtigsten Erscheinungsformen genannt ist. Sinngemäß könnte man etwa in Anlehnung an die Ausdrucksweise des deutschen Rechts (Art. 30 EGBGB) ordre public et bonnes moeurs übersetzen mit Zweck der Gesetzgebung, insbesondere gute Sitten; dabei wird davon ausgegangen, daß eines der Ziele, die die Rechtsordnung verfolgt, in der Aufrechterhaltung der guten Sitten besteht. Die Urheber des C. civ. waren sich also bewußt, daß der umfassendere Ausdruck ordre public der für das Gesetzeswerk allein maßgebliche Begriff sein müsse. Sie stehen hiermit in Gegensatz zu den Schöpfern des BGB,, die sich gleichfalls fragten, ob sie den Begriff des ordre public — gegebenenfalls in Übersetzung — in das BGB aufnehmen sollten, oder ob es bei dem Ausdruck „gute Sitten" sein Bewenden haben könne. Man hat sich für den Begriff der guten Sitten entschieden, weil man der Ansicht war, daß der ordre public darin enthalten sei[9]). Diese Erwägung steht aber mit dem Sprachgebrauch nicht in Einklang. Es ist der unglücklichen Formulierung zum großen Teil zuzuschreiben, daß dieser wichtige Begriff in der Praxis oft mißverstanden und verkannt wurde[10]).

Auch in der französischen Rechtswissenschaft hat der Begriff des ordre public und der guten Sitten, wie ihn der C. civ. enthält, eine gewisse Ablehnung erfahren. Man hat die Vorschriften, die ihn behandeln, als nichtige Gedanken des Gesetzgebers, insbesondere Art. 6 als eine unwichtige Bemerkung erklärt, die ebensogut fehlen könne[11]). Geht man dieser Ablehnung auf den Grund, so darf man zwar nicht außer Acht lassen, daß diese Bestimmungen theoretisch wohl entbehrlich wären, da Rechtsetzung und Rechtsanwendung begriffsnotwendig stets das Richtige treffen, sich also ohne weiteres am ordre public ausrichten sollten[12]). Im übrigen ist aber die ausdrückliche Aufnahme dieses so umfassenden Begriffs, der vielleicht ein umfangreicheres und schwierigeres Rechtsgebiet umschließt als die ganze kodifizierte Rechtsordnung[13]), in das Gesetz erforderlich, wenigstens als Gerüst für die Rechtsfindung. So scheint denn die Kritik sich auch weniger gegen die Aufnahme des ordre public in den Gesetzeswortlaut zu richten, als gegen die Dehnbarkeit, die hierdurch dem sonst starren Gefüge des C. civ. auf allen Gebieten zu eigen wird. Der Vorwurf kann sich also im Grunde eigentlich nur gegen das Prinzip der Kodifikation schlechthin wenden, da dieses notwendig in Hinblick auf die Wandelbarkeit und stetige Entwicklung des Rechts mit einer gewissen Unvollkommenheit behaftet sein muß, zu deren Aufzeigung und Ausgleichung der Begriff des ordre public unentbehrlich ist.

Die Wege, die im französischen Schrifttum bei der Untersuchung des ordre public eingeschlagen worden sind, sind zum Teil sehr voneinander verschieden.

Verschiedene Schriftsteller beschränken sich im Wesentlichen darauf, aufzuzählen, welche Erscheinungen des Rechtslebens als gegen den ordre public verstoßend angesehen werden. Diese Methode hat den Vorteil, in der Praxis eine rasche Orientierung über den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft zu ermöglichen, wie etwa eine Sammlung der einschlägigen Entscheidungen, doch bietet sie für Fälle, die noch nicht zur Entscheidung gestanden haben, nichts und ein lediglich aufzählendes Werk ist bald veraltet, unbrauchbar und stellenweise unrichtig geworden. Gerade zur Frage des ordre public ist die aufzählende Methode abzulehnen, weil sie mit diesem Begriff schon dadurch in Widerspruch steht, daß sie dem Grundsatz der Weiterentwicklung des Rechts abträglich ist, wenn sie durchdringt.

---

[9]) Protokolle I, 124.

[10]) Es sei hier auf die bekannte Definition der guten Sitten als das, „was dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden entspricht" verwiesen.

[11]) Huc.

[12]) Stammler.

[13]) Knapp, § 96.

Dieser Fehler wird bei einer anderen, an sich verwandten Methode vermieden, bei der zunächst eine Aufzählung gegeben und in Anlehnung daran auf deduktivem Wege auf das Wesen des ordre public eingegangen wird.

Andere Schriftsteller haben als Ausgangspunkt Erwägungen über den begrifflichen Inhalt des ordre public gewählt und daran anknüpfend die Wirkung des ordre public für einzelne Fälle beispielsweise aufgezeigt (induktive Methode).

In vielen Fällen gelingt es nicht, festzustellen, ob grundsätzlich auf induktivem oder deduktivem Wege vorgegangen wurde; beide Methoden sind vermischt.

Eine weitere Unterscheidung methodischer Art kann darin gefunden werden, daß das Ziel mancher Untersuchungen eine Begriffsbestimmung des ordre public bildet, während andere den Standpunkt einnehmen, daß dieser Begriff sich nicht bestimmen lasse.

Schließlich wird in einigen Fällen die Meinung vertreten, daß die Vertragsfreiheit gegenüber dem zwingenden Recht das Ursprüngliche sei, daß sie dadurch erst eingeengt werde; den Gegensatz hierzu bildet die Ansicht, das Gesetz sei das Ursprüngliche, es sei seiner Natur nach zwingend, und die Vertragsfreiheit sei erst durch das Gesetz zugelassen.

Wenngleich die letztgenannte Unterscheidung wohl zur grundsätzlichen Einteilung der Lehrmeinungen geeignet sein dürfte, so kann die Darstellung des Schrifttums sich doch nicht daran ausrichten, weil bei einer Reihe von Schriften nicht erkennbar ist, welcher Ansicht die Urheber in diesem Punkt waren. Die Aufteilung der Darstellung des Schrifttums wird im Interesse einer übersichtlicheren Darstellung zunächst danach erfolgen, ob die aufzählende Methode vorwiegend angewandt ist; die Schriften, die die aufzählende Methode nicht befolgen, zerfallen wiederum in diejenigen, die die Vertragsfreiheit als das Ursprüngliche ansehen, und in diejenigen, die erkennbar die gegenteilige Ansicht vertreten. Dieser Gesamtaufbau, der in der Hauptsache praktischen Erfordernissen der Darstellung Rechnung trägt, folgt ungefähr der von Courtier gewählten Anordnung des Stoffes[14]).

b) Die aufzählende Methode.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Methode der Untersuchung, die darin besteht, den Begriff des ordre public durch eine Aufzählung der ihm zuwiderlaufenden Rechtsgeschäfte zu erläutern, primitiv und unzureichend ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Aufzählung konkrete Fälle zusammenhanglos wiedergibt, oder ob die konkreten Fälle eingeteilt werden und an ihre Stelle abstrakte Gruppenbezeichnungen treten; die Aufzählung der Gebiete, die der ordre public beherrscht, vermittelt nicht mehr Kenntnis vom Wesen dieses Begriffs, als die enumerative Darstellung einzelner praktisch gewordener oder praktisch denkbarer Fälle. Immerhin hat sich das französische Schrifttum teilweise auch in neuerer Zeit noch zu dieser Methode bekannt, während bereits um die Mitte des vorigen Jahrhunderts Werke erschienen sind, die methodisch hätten richtunggebend sein können. Ein Grund dafür mag darin liegen, daß bei keinem Weg der Darstellung eine große Zahl von Beispielen entbehrlich ist, um das Wesen des ordre public zu verdeutlichen. Ein anderer Grund dürfte in der Nachfrage der Praxis nach Nachschlagewerken zu finden sein, die ein rasches und sicheres Arbeiten ohne die Notwendigkeit eingehender Erwägungen ermöglichen; keine andere Methode aber wird diesem Erfordernis in dem Maße gerecht, wie die vorwiegend aufzählende; sie allein vermittelt ohne Schwierigkeiten in knapper, eindeutiger Form dem Richter das Ergebnis der von ihm in Anlehnung an Schrifttum und Rechtsprechung zu fällenden Entscheidung.

Rein auf praktische Bedürfnisse abgestellt ist das vom Verlage Dalloz herausgegebene Répertoire pratique[14a]). Es soll nur als Nachschlagewerk die-

[14]) Vergl. Inhaltsverzeichnis bei Courtier. S. auch S. 17 ff.

[14a]) Dalloz R., Band III (Lois et décrets). Dieses steht zwischen Handwör-

nen. Deshalb ist die aufzählende Methode gerechtfertigt, zumal das Werk für den gedacht ist, der die Lehre vom ordre public kennt. Die Aufzählung ist hier so umfassend, daß bei der Darstellung des Standes der Rechtsprechung im Wesentlichen danach vorgegangen werden wird.

Demolombes Theorie ist dadurch gekennzeichnet, daß dem Unterschied zwischen droit public und ordre public nicht genügend Rechnung getragen wird. Man kann beinahe sagen, daß der Ausgangspunkt der von Demolombe angestellten Erwägungen in einer gedanklichen Gleichstellung dieser beiden Begriffe zu suchen ist[15]). Er unterscheidet zwischen Gesetzen, die dem Allgemeininteresse unmittelbar, und solchen, die ihm mittelbar zu dienen bestimmt sind. Rechtsätze, die das soziale Leben und die soziale Schichtung regeln, gehören unmittelbar dem öffentlichen Recht an. Mittelbar öffentliches Recht enthalten die Bestimmungen, die die „honnêteté publique" betreffen, das heißt Vorschriften, die in den „motifs d'humanité, de haute protection, de tutelle" ihren Grund haben und der „bonne harmonie", der Vermeidung von Streitigkeiten und dem Schutz Dritter dienen. Diese Theorie besteht hauptsächlich darin, daß abstrakte Begriffe durch eine Aufzählung ebensolcher ersetzt werden, ohne daß eine wesentliche Klärung des Begriffsinhalts erzielt wird.

Laurent[16]) geht von der sprachlichen Bedeutung des Wortes ordre public aus[17]). Im übrigen stützt er sich wesentlich auf die Materialien. Er kommt zu dem Ergebnis, daß in erster Linie die Vorschriften über die Handlungsfähigkeit, die Staatsangehörigkeit und den Personenstand den ordre public berühren, weil im Staatsinteresse Vereinbarungen über die Stellung, die jemand innerhalb des Staatsgefüges einnimmt, nicht zulässig sein dürfen. Im Gegensatz hierzu hält Laurent die Bestimmungen vermögensrechtlichen Inhalts für in der Regel abdingbar, verkennt aber nicht, daß wenigstens ausnahmsweise vermögensrechtliche Vorschriften auch zwingendes Recht enthalten. Ausgehend von dem Standpunkte, daß das Ursprüngliche nicht das zwingende Recht, sondern die Vertragsfreiheit sei, fordert Laurent das Vorhandensein eines ganz augenfälligen Allgemeininteresses, um eine Durchbrechung dieses Grundsatzes zu rechtfertigen. Zur Feststellung, wann dies der Fall sei, umschreibt er den Ausdruck ordre public, indem er den Begriff der guten Sitten erläutert. Dabei legt Laurent zunächst den sprachlichen Inhalt des Wortes moeurs dar, das er im Dictionnaire de l'Académie française folgendermaßen definiert findet: „Les moeurs sont les habitudes naturelles ou acquises, pour le bien ou pour le mal, dans tout ce que regarde la conduite de la vie." Laurent empfiehlt, danach zu untersuchen, ob eine Vorschrift bezweckt, gute Gebräuche einzuführen oder aufrechtzuerhalten oder üble Gepflogenheiten zu unterdrücken; es ergebe sich dann, ob ein Gesetz zwingenden Charakter habe. Zum Sittenbegriff selbst führt Laurent aus, daß sein Inhalt nicht auf religiöser Grundlage zu ermitteln sei, weil es in Frankreich mehrere Bekenntnisse nebeneinander gebe; auch philosophische Gesichtspunkte müßten wegen der Vielheit der in Frankreich verbreiteten Systeme außer Betracht bleiben; überhaupt habe der Sittenbegriff keinen feststehenden Inhalt, er schreite stets fort, läutere und vollende sich; Maß und Organ der Sittlichkeit sei das Gewissen der Allgemeinheit (conscience générale), auf dem die jeder Zeit eigene Volksmoral (morale publique) beruhe.

Diese Theorie, die sich sonst im Wesentlichen auf Faure stützt, übersieht gerade das, worauf Faure den Nachdruck legt: Die guten Sitten sind nur eine von mehreren Erscheinungsformen des ordre public. Auch erscheint die Beschreibung der Merkmale einer als den ordre public betreffend anzu-

---

terbuch, Kommentar und Lehrbuch; da es durchweg lediglich einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung und Literatur gibt, veraltet es schnell; der Verlag trägt dem durch Ergänzungsbände Rechnung.

[15]) Demolombe, Band I, S. 17.

[16]) Laurent, insbesondere S. 82 ff.

[17]) Vergl. oben S. 6.

sehenden Vorschrift, die Laurent gibt, wenig befriedigend, weil man von jeder Bestimmung sagen kann, daß sie geeignet sei, das zu fördern, was nach den Vorstellungen des Gesetzgebers im Allgemeininteresse wünschenswert ist.

In dem Lehrbuch von Aubry und Rau ist der Untersuchung über den ordre public der dem römischen Recht entnommene Satz zugrunde gelegt: „Regula est iuris antiqui, omnes licentiam habere, his, quae pro se introducta sunt, renuntiare."[17a]). Man soll also befugt sein, auf jeden vom Gesetz zugewiesenen Vorteil zu verzichten. In Gegensatz hierzu werden als nicht im Interesse des Einzelnen erlassen Vorschriften gestellt, die dem Schutz Dritter dienen oder öffentliche Zwecke verfolgen (das gesamte Staats-, Verwaltungs- und Strafrecht, ferner alle zivilrechtlichen Gesetze, die inhaltlich als „lois de police" anzusehen seien, und schließlich die Gesetzgebung zum Personenstand, über die väterliche und die eheherrliche Gewalt und zum Schutz der in der Handlungsfähigkeit Beschränkten in vermögensrechtlicher und persönlicher Hinsicht).

Aubry und Rau geben damit eine in einfachen Fällen bequem zu handhabende und leicht einprägsame Aufzählung; der Begriff des ordre public bleibt aber in seinem Wesen ungeklärt. Insbesondere dürfte diese Methode in schwierigen Fällen versagen, denn woran sollte man erkennen, ob eine Bestimmung „loi de police" ist?

Nach Marmion[18]) besteht der Unterschied im Wesen der gesetzlichen Bestimmungen im Vorhandensein oder Fehlen der „intérêts patrimoniaux". Gesetze vermögensrechtlichen Inhalts sollen grundsätzlich abdingbar sein; alle anderen Bestimmungen beträfen in der Regel den ordre public und seien daher der vertraglichen Ausschließung entzogen. In Vermögensangelegenheiten — so begründet Marmion seinen Standpunkt — sei jeder selbst der beste Richter; im übrigen aber lasse sich der Mensch durch Geldgier, Schwäche und Leidenschaft zu leicht verleiten, das wahre Gut preiszugeben.

Hiergegen ist einzuwenden, daß durchaus nicht Jedermann in der Lage ist, seine Vermögensinteressen mit dem nötigen Nachdruck zu verfolgen, und daß es zum Beispiel Aufgabe des Gesetzes ist, Unerfahrene, Leichtsinnige oder in Notlage Befindliche gegen Übervorteilung und Ausnutzung zu schützen. Auch dürfte es in einzelnen Fällen schwierig sein, zu entscheiden, ob eine Bestimmung lediglich vermögensrechtlichen Inhalt hat, oder ob sie auch Interessen berührt, die außerhalb der privaten Vermögenssphäre liegen. Dies zeigt sich unter anderem bei den Vorschriften über den Eigentumsbegriff: Das Eigentum ist ohne Zweifel ein Vermögensgegenstand; Gesetze über das Eigentum müßten demnach abdingbar sein; aus Gründen, die an anderer Stelle dargetan werden sollen, sagt das französische Recht aber, daß der Inhalt des Eigentumsbegriffs, wie er bestehe, einer vertraglichen Änderung nicht unterliege.

Ungefähr gleichzeitig mit Marmion hat Ripert eine Theorie zum ordre public entwickelt, die ebenfalls ihrem Wesen nach der aufzählenden Methode zugerechnet werden dürfte[19]). Ripert untersucht zunächst eine möglichst alle in Betracht kommenden Gebiete umfassende Anzahl praktischer Fälle, in denen die Entscheidung ausschließlich auf eine Verletzung des ordre public gestützt wurde. Er entnimmt den zugrunde liegenden Erwägungen das Wesentliche und gelangt zu einer Aufzählung der durch den Begriff des ordre public in ihrem Bestande geschützten Rechtsgüter: Ehre, Freiheit, Leben und Ehe.

Allerdings erkennt auch Ripert die Grenzen, die die konkretisierende Darstellungsweise im Begriff der guten Sitten findet. Er wendet sich gegen die Vielzahl und Verschiedenartigkeit der Sittenbegriffe und betont die Notwendigkeit eines einheitlichen „soziologischen" Sittenbegriffs[20]). Dieses Ziel dürfte sich aber nach Ansicht des Verfassers nicht erreichen lassen, weil die

---

[17a]) Aubry et Rau, Band I, S. 177 ff.
[18]) Marmion, insbesondere S. 103 ff.
[19]) Ripert, S. 41 ff.
[20]) Ripert, S. 67 ff.

Frage der Sittenwidrigkeit weniger durch logische Erwägungen, als vermittelst des individuellen rechtlichen und sittlichen Empfindens gelöst wird. Die Entscheidung wird also ganz besonders dann, wenn der ordre public zu berücksichtigen ist, von Weltanschauung und Charakter des Richters beeinflußt sein.

Josserand widmet in einer neueren Auflage seines Lehrbuches dem ordre public nur kurze Ausführungen. Er nennt als den ordre public betreffend in erster Linie alle Normen des öffentlichen Rechts, ferner die privatrechtlichen Vorschriften über den Personenstand, den Inhalt des Eigentumsbegriffes und zum Schutze Dritter. Im übrigen verstoßen nach Josserand sittenwidrige Rechtsgeschäfte gegen den ordre public, weil sie mit dem Makel der Unsittlichkeit behaftet sind[21]). Wenn Josserand damit auch keine Erklärung des ordre public oder der guten Sitten gegeben hat, so charakterisiert er die systematische Bedeutung des ordre public doch dadurch treffend, daß er die gewaltige Machtvollkommenheit hervorhebt, die das Gesetz dem Richter durch die Verwendung derart umfassender Begriffe einräumt.

Da der C. civ. auch in Belgien die Grundlage des bürgerlichen Rechts bildet, hat das belgische Schrifttum ebenfalls zur Entwicklung der Lehre vom ordre public beigetragen. Hier ist lediglich de Page zu nennen. Er vertritt in seinem Lehrbuch[22]) die heute herrschende Ansicht, daß eine Begriffsbestimmung für den ordre public nicht gegeben werden könne, und beschreibt die Aufgabe des ordre public innerhalb des Gesetzes, indem er ausführt, eine Vorschrift berühre dann den ordre public, wenn sie den wesentlichen Belangen der staatlichen Gemeinschaft diene und auf den Grundlagen der sittlichen und wirtschaftlichen Ordnung einer bestimmten Gesellschaft beruhe. Insoweitt nähert sich de Page der im nächsten Abschnitt zu behandelnden Methode der Durchforschung des wesensmäßigen Inhalts des ordre public, doch liegt das Hauptgewicht seiner Darstellung bei der Aufzählung der Gegenstände des zwingenden Rechts (Staatsrecht, Strafrecht usw.). Getrennt davon wird auf die guten Sitten eingegangen[23]). De Page nennt die guten Sitten den herkömmlichen Brauch („morale coutumière"), über den sich alle ehrenhaften Leute einig seien. Er faßt darunter die Grundsätze der Biederkeit („loyauté"), der Zucht („correction"), der Uneigennützigkeit)(„désintéressement") und der menschlichen Würde („dignité humaine"), denen man bei allen zivilisierten Völkern begegne. Diese Ausführungen sind zwar geeignet, das Verständnis des Sittenbegriffs im Recht zu fördern, ersetzen aber den abstrakten Begriff — was ja auch unmöglich wäre — nicht durch konkrete Vorstellungen; sie stellen also lediglich eine Unterteilung in weitere ebenso unbestimmte abstrakte Begriffe dar. Auch ist eine Hervorhebung des Umstandes zu vermissen, daß der Inhalt des Sittenbegriffes und der aus ihm hergeleiteten weiteren Begriffe bei allen zivilisierten Völkern mehr oder weniger voneinander abweicht. De Page erläutert seine abstrakte Aufzählung zum Schlusse der Darstellung durch praktische Beispiele sittenwidriger Verträge, von denen einige wichtige auch hier wiedergegeben werden: Vereinbarung von Erfolgshonorar für Anwälte, Beteiligung eines Arztes am Chirurgenhonorar als Entgelt für die Zuweisung von Patienten an den Chirurgen, Verzicht auf den Rechtsweg, vertraglicher Ausschluß des Anerkenntnisses der Schadensersatzpflicht gegenüber Dritten zwischen Schadenstifter und Versicherung, Verträge zur Umgehung des Gesetzes[24]) [25]).

In ähnlicher Art, wie de Page, geht Dalloz ND vor[26]). Im Wesentlichen wird hier zunächst festgestellt, daß der ordre public auf allen Gebie-

---

[21]) Josserand, Band I, S. 51 ff. [22]) de Page, Band I, Nr. 91.
[23]) a.a.O., Nr. 92. [24]) a.a.O., Nr. 93.
[25]) Der letztgenannte Fall dürfte nach Ansicht des Verfassers eher einen Verstoß gegen andere Abarten des ordre public darstellen, als gegen die guten Sitten.
[26]) Dalloz ND, Band I, S. 345, Nr. 56 ff.

ten des Rechts zu suchen sei. Dann folgt eine Aufzählung von Beispielen, von deren Wiedergabe abgesehen wird[27]).

Die vorliegende, der zeitlichen Folge nach geordnete Darstellung des Schrifttums, soweit es die äufzählende Methode befolgt, zeigt bereits ganz wesentliche Unterschiede in der Behandlung des ordre public. Einige Schriftsteller beschränken sich auf einen Katalog praktisch entschiedener Fälle, andere erläutern das Wesen des ordre public durch eine Aufzählung der durch ihn berührten Rechtsgüter oder Rechtsgebiete; man kann von einer konkreten und einer abstrakten Darstellungsweise sprechen. Abgesehen von Werken, die rein praktischen Bedürfnissen dienen, ist festzustellen, daß auch von älteren Schriftstellern schon die abstrakte Methode befolgt wurde, während die Aufzählung konkreter Tatbestände — den Bedürfnissen der Praxis entsprechend — auch in neuerer Zeit sich noch findet. Immerhin ist zu bemerken, daß die Abhandlungen, die geeignet sind, eine Vorstellung vom Wesen des ordre public zu vermitteln, erst später entstanden sind. Auch läßt sich erkennen, daß die Ansicht über den Inhalt des ordre public keine einheitliche Entwicklung aufweist, bei der sich die spätere Theorie auf den Ergebnissen der früheren aufbaut.

c) Die Methode der abstrakten Begriffsermittelung.

Bildete die Darstellung der vom ordre public berührten Rechtsgebiete und der durch ihn geschützten Rechtsgüter das Ziel der bisher untersuchten Lehrmeinungen, so erstreben die im folgenden behandelten Theorien eine Durchdringung des Begriffs des ordre public auf dem Wege der Erforschung seiner Funktion innerhalb des Gesetzes. Dabei ist freilich in Betracht zu ziehen, daß sich in einigen Fällen eine klare Unterscheidung hinsichtlich der Methode nicht mit Sicherheit treffen läßt; denn einige Abhandlungen weisen nur Ansätze zu der oben umrissenen Methode der abstrakten Begriffsermittelung auf.

Es sei auch vorweg bemerkt, daß es sich hier nicht mehr empfiehlt, die Lehrmeinungen chronologisch zu ordnen, da die inhaltliche Ähnlichkeit aufschlußreicher ist, als die zeitliche Folge, zumal es in Frankreich von jeher nicht an rechtswissenschaftlichen Schriftstellern gefehlt hat, die das Unzureichende der reinen Aufzählung erkannt und den hierbei stets verbleibenden ungeklärten Restinhalt des Wortes ordre public durch Begriffsbestimmungen zu deuten versucht haben. Nun darf allerdings nicht außer Acht bleiben, daß auch die Begriffsbestimmung noch keine befriedigende Lösung der Aufgabe darstellt. Es kann nie mehr erreicht werden, als daß ein abstrakter Begriff durch einen oder mehrere andere ersetzt wird. Dies dient allenfalls zur Erleichterung des Verständnisses durch Zerlegung des ordre public in seine einzelnen Wesenszüge. Auch das ist im französischen Schrifttum teilweise erkannt und hervorgehoben worden.

Ein weiterer erheblicher Unterschied in der Behandlung des ordre public erklärt sich aus der verschiedenartigen Weltanschauung der Verfasser. Während die Mehrzahl der Schriften erkennbar davon ausgeht, daß das Ursprüngliche die Vertragsfreiheit sei und das zwingende Recht in eine dem Individuum eigene Befugnis eingreife, vertreten einige die Ansicht, daß das Recht, einen Vertragsinhalt zu bestimmen, erst vom Gesetz verliehen werde.

Auf der Stufe zwischen der aufzählenden und der abstrakten Methode steht Mauguin[28]). Er erläutert in seiner Abhandlung den Begriff des ordre public aus seiner sprachlichen Bedeutung folgendermaßen: Ordre public heiße soviel wie Einrichtung der Volksgemeinschaft („arrangement de la société"), Stellung der Personen, Verbände und der Träger der Staatsgewalt innerhalb der Volksgemeinschaft („disposition des personnes, des corporations, des autorités publiques dans la société"). Diese Darstellung gibt einen

[27]) In Anordnung des Stoffes und Darstellung gehen die deutschen Kommentare beinahe durchweg ähnlich vor.

[28]) Mauguin, Sirey 1809, Teil 2, S. 345 ff.

deutlichen Hinweis, in welcher Richtung der Begriff des ordre public zu suchen ist, ist aber immerhin nicht erschöpfend; namentlich ist daraus kaum etwas über die guten Sitten zu entnehmen.

Auch Toullier[29]) befolgt die abstrakte Methode nicht grundsätzlich, sondern eigentlich nur zur Ergänzung der enumerativen Darstellung. Er führt aus, regelmäßig seien alle im Interesse des Einzelnen erlassenen Vorschriften abdingbar. Der ausnahmsweise Ausschluß der Befugnis, im Wege der Vereinbarung vom Gesetz abzuweichen, sei nur gegeben

1) wenn der Wortlaut des Gesetzes die Abdingung verbiete;
2) wenn das Gesetz öffentlichen oder politischen Belangen oder dem Schutze Dritter diene;
3) wenn der zwingende Charakter einer Vorschrift sich aus ihrem Zweck („motifs") ergebe.

Toullier erkennt also, daß in jedem Einzelfall ermittelt werden muß, ob ein vom Gesetz verfolgtes Interesse der Absicht der Parteien zuwiderläuft, wenngleich er auch nicht ausspricht, daß der ordre public ausschließlich auf diesem Wege zu ermitteln ist.

Die von Démante[30]) aufgestellte Theorie bedeutet einen weiteren Fortschritt in Richtung auf die abstrakte Darstellung des ordre public. Démante legt seiner Abhandlung die Begriffe Recht und Pflicht zu Grunde, die ihm — der individualrechtlichen Auffassung seiner Zeit entsprechend — als Gegensätze vor Augen standen. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß grundsätzlich Vorschriften, die ein Recht gewährten, abdingbar seien, dagegen aber der Ausschluß von Bestimmungen, die eine Verpflichtung begründeten, nicht zugelassen werden dürfe. Nur wenn ein Recht dem ordre public entspringe, sei es ausnahmsweise unverzichtbar; der ordre public beruhe auf dem Allgemeininteresse, der Sitte und der Menschlichkeit. Diese Ausführungen kennzeichnen den Begriff des ordre public unwiderlegbar richtig. Allerdings hätte der Ausgangspunkt nicht der Gegensatz zwischen Recht und Pflicht bilden dürfen, da es Rechte gibt (z.B. die väterliche oder elterliche Gewalt), deren Ausübung zugleich Pflicht des Berechtigten ist; zum wenigstens sieht hier die deutsche Rechtswissenschaft nach ihrem jetzigen Stande keine gegeneinander abgegrenzten und gegensätzlichen Begriffe; insoweit kann die Lehre Démantes uns nur ihrem Ergebnis nach, nicht in ihrem Aufbau interessieren.

Alglave[31]) versteht unter Gesetzen, die den ordre public berühren, solche Vorschriften, die einen Einfluß auf das geordnete Gemeinschaftsleben des Volkes haben („organisation de la société"). Die Ordnung des Gemeinschaftslebens betrachtet Alglave vom sittlichen und vom natürlichen Standpunkt, in Hinblick auf die herrschenden Vorstellungen wie auf die tatsächlichen Gegebenheiten („ordre de la société considéré au point de vue morale des idées comme dans celui des faits"). Demnach hat man also zu prüfen, ob ein Rechtsgeschäft mit den tatsächlichen Verhältnissen der Volksgemeinschaft oder doch mit den herrschenden Vorstellungen in Einklang steht. Es ergibt sich daraus unter anderem, daß auch eingebürgerte Gebräuche, die nach der herrschenden Anschauung als übel anzusehen sind, nicht den Maßstab für den ordre public abgeben können, sondern nur die Verhältnisse, die bestehen sollten. Alglave, dessen Ziel eine Begriffsbestimmung des ordre public ist, verkennt aber selbst nicht, auf diesem Wege allein keine genügende Klarstellung des Begriffsinhalts erreichen zu können, und bedient sich daher zur Erläuterung einer Reihe von Beispielen, er vergißt dabei jedoch nicht, daß die Aufzählung nur ein Hilfsmittel, nicht aber Selbstzweck der Darstellung sein kann.

Das Lehrbuch von Planiol und Ripert[32]) weicht methodisch von der oben erwähnten Monographie Riperts[33]) ab; wird dort im Wesentlichen

---

[29]) Toullier, Band I, Nr. 101 bis 111.
[30]) Démante, Band I, S. 12, 54.
[31]) Alglave, Revue pratique de droit français, Band XXV, S. 456.
[32]) Planiol-Ripert, Band VI, S. 17, 126.
[33]) Vgl. S. 10—11.

der Weg der Aufzählung befolgt, so wird hier der Inhalt des ordre public aus seinen Aufgaben und seiner Stellung im Gesetz entnommen. Planiol-Ripert lehnen es ausdrücklich im Gegensatz zu Laurent[34]) und Marmion[35]) ab, bei Beurteilung der Frage, ob zwingendes oder abdingbares Recht, dem Vorhandensein oder Fehlen vermögensrechtlicher Belange grundsätzliche Bedeutung zuzumessen. Insofern ist Planiol-Ripert beizustimmen; denn manche Rechtsgeschäfte, mit denen die Parteien lediglich vermögensrechtliche Wirkungen herbeiführen wollen, haben eine zweite Seite, die vorläufig als Allgemeinwirkung des Einzelgeschäfts bezeichnet werden mag. Planiol-Ripert führen aus, daß nur höhere Belange, nur eine Pflicht der Allgemeinheit, sich gewissen Privatvereinbarungen entgegenzustellen („devoir de la collectivité à faire obstacle aux conventions des particuliers") ausschlaggebend sein können. Es wird deshalb unterschieden zwischen grundlegenden Bestimmungen („dispositions générales") und ergänzenden oder auslegenden Vorschriften („lois supplétives ou interprétatives"). Die ergänzenden und auslegenden Bestimmungen seien lediglich das Ergebnis der wirtschaftlichen Erfahrungen oder eine Darstellung der in Frankreich herrschenden Gepflogenheiten. Auch sie dienen zwar dem ordre public — hier wohl als Rechtsfrieden oder Rechtssicherheit zu verstehen — seien aber nach dem eigenen Willen des Gesetzgebers abdingbar. Man könnte hieraus entnehmen, daß Planiol-Ripert das zwingende Recht gegenüber der Vertragsfreiheit als das Ursprüngliche ansehen; dagegen spricht jedoch, daß nach dieser Lehre nur höhere Belange der Gemeinschaft der Freiheit der privaten Vereinbarung Grenzen setzen dürfen (vergl. oben).

Ganz klar erkennen wohl als erste Baudry-Lacantinerie und Houques-Fourcade[36]), daß der ordre public einen undefinierbaren Grundbegriff des Rechts darstellt, der sich zwar veranschaulichen, nicht aber formelhaft bestimmen läßt. Man muß — führt dies Lehrbuch aus — bei jeder einzelnen Vorschrift erforschen, ob eine zuwiderlaufende Vereinbarung innerhalb des Gemeinschaftslebens von der herrschenden Ansicht des Gesetzgebers abweicht; nur dann betreffe die Vorschrift den ordre public („C'est — à — dire quil faut rechercher pour chaque prescription légale, si celle-ci, dans les opinions ou croyances actuelles du législateur, présente un caractère tel que toute contravention doive avoir pour résultat d'altérer plus ou moins gravement l'organisation générale, la structure de la société, auquel cas seulement elle est d'ordre public"). Beispielsweise führen Baudry-Lacantinerie und Houques-Fourcade Gesetze an, die die Schichtung der Volksgemeinschaft („organisation sociale"), die politische Staatseinrichtung („organisation politique"), die Einrichtung des Wirtschaftslebens („organisation économique"), Sittlichkeit und religiöse Anschauungen der Allgemeinheit zum Gegenstande haben. Schließlich werden noch einzelne Beispiele aufgeführt.

Diese Theorie hat sich die nach Ansicht des Verfassers einzig richtige Methode bewußt zu eigen gemacht: Keine Aufzählung und keine Begriffsbestimmung werden gegeben, sondern nur eine Richtlinie, mittels deren auf induktivem Wege ein praktisch auf jeden Fall befriedigendes Ergebnis von einem guten Richter erzielt werden kann. Auch einen weiteren Vorzug weist die Lehre Baudry-Lacantinerie und Houques-Fourcades auf: Sie kehrt die Wandelbarkeit des ordre public in seinem konkreten Inhalt heraus; maßgebend sind nicht die Vorstellungen, von denen die Urheber des Gesetzestextes ausgegangen sind, sondern die zur Zeit der Entscheidung herrschenden Ansichten, mithin die derzeitige Einstellung des Gesetzgebers.

Treffend ist auch die von Masson gegebene Darstellung. Er bezeichnet den ordre public als den Inbegriff der gesetzlichen Gebote und Verbote, die der Gesellschaftsordnung des französischen Volkes dadurch dienen sollen, daß sie die Freiheit der richterlichen Wertung wie die Vertragsfreiheit der Ein-

[34]) Vergl. S. 9—10.
[35]) Vergl. S. 10.
[36]) Baudry-Lacantinerie et Houques-Fourcade, Band I, Nr. 268.

zelnen begrenzen, ohne sie jedoch einzuengen („dispositions législatives, impératives ou prohibitives, qui ont pour objet de protéger l'ordre social établi, en limitant, sans entraver, la liberté de l'interprétation judiciaire ou des conventions privées").

So klar und erschöpfend diese Lehre auch ist, so kann sie doch nicht wesentlich zur Verdeutlichung der Ausdrucksweise des Gesetzes beitragen. Im übrigen ist auch hier wieder zu bemerken, daß die Vertragsfreiheit als das Ursprüngliche angesehen wird und nur äußerstenfalls hinter dem ordre public zurücktreten darf.

Eine ebenfalls durchaus treffende, wenn auch allgemein gehaltene Begriffsbestimmung für den ordre public gibt Marcadé[37]). Bereits die fünfte Auflage dieses Lehrbuchs aus dem Jahre 1852 lehnt bewußt die aufzählende Methode ab und zeigt auch inhaltlich eine heute noch befriedigende Auffassung. „Der ordre public" — führt Marcadé aus — „entspricht dem Zustand, dessen Aufrechterhaltung der Gesetzgeber offensichtlich als dem Wohle der Volksgemeinschaft dienlich und für dieses notwendig erachtet." Freilich ist diese Formulierung selbst für eine Begriffsbestimmung noch überaus abstrakt und kann demjenigen, der das Wesen des ordre public nicht schon kennt, kaum ein klares Bild vom Inhalt und der Funktion dieses Begriffes geben; auch ist der Wandelbarkeit des ordre public nicht Rechnung getragen. Immerhin ist aber der gedankliche Inhalt dieser Lehre wohl richtig und erschöpfend.

Zum Schlusse dieses Abschnitts sei auf das Lehrbuch von Colin und Capitant[38]) eingegangen, das als das in Frankreich bekannteste und bedeutendste angesprochen werden dürfte[39]). Es leitet aus den Grundbegriffen von Recht und Sitte das Wesen des ordre public und der guten Sitten überzeugend ab.

Sitte und Recht — sagen Colin und Capitant — verfolgen ungefähr das gleiche Ziel; die Sitte begründe aber nur Pflichten gegen den Menschen selbst oder — je nach seiner religiösen Einstellung — gegen Gott; das Recht stelle Pflichten gegenüber anderen auf. Die Sitte stehe höher als das Recht[40]). Nach der Ansicht dieses Lehrbuchs ist der Gesetzgeber — wenigstens auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts — von dem Grundsatz der Vertragsfreiheit ausgegangen; das Gesetz könne ihrer zur Förderung des Rechtsverkehrs nicht entraten; es bemühe sich im übrigen lediglich, klarzustellen, in welcher Weise der dem Parteiwillen entsprechende Erfolg zu verwirklichen sei[40a]).

Eine Begriffsbestimmung wird unter Berufung auf Marmion[41]) und Marquis des Vareilles-Sommières[42]) abgelehnt.

Colin und Capitant ziehen aus ihren Untersuchungen folgendes Ergebnis: Ein Verstoß gegen den ordre public liege in jeder Zuwiderhandlung gegen die Belange der Allgemeinheit (intérêts généraux). Der Begriff des ordre public bringe innerhalb des Gesetzes die überragende Wichtigkeit der Belange der Gemeinschaft gegenüber den Interessen des Einzelnen zum Ausdruck. Die Unabdingbarkeit einer Vorschrift sei in manchen Fällen aus dem Gesetzeswortlaut selbst zu folgern. Ein Verstoß gegen den Gesetzeswortlaut sei jedoch nicht erforderlich und in der Regel nicht wesentlich zur

---

[37]) Marcadé, Band IV, S. 593.

[38]) Colin-Capitant, S. 3 ff.

[39]) Dieses Werk nimmt in der französischen Rechtswissenschaft ungefähr die Stellung ein, die in Deutschland das von Enneccerus begründete Lehrbuch inne hat.

[40]) Colin-Capitant, S. 3; ob Recht oder Sitte höherzustellen ist, hängt von der Weltanschauung ab, wenn man überhaupt eine Bewertung zulassen will.

[40a]) Colin-Capitant, S. 8—9; es kommt allerdings nicht klar zum Ausdruck inwieweit auch dem zwingenden Recht gegenüber die Vertragsfreiheit als das Ursprüngliche betrachtet wird.

[41]) Vergl. oben S. 10.

[42]) Vergl. unten S. 16 f.

Bejahung der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts; ausschlaggebend und in allen Fällen genügend sei ein Zuwiderlaufen gegen die Grundlagen der derzeitigen Gemeinschaftsverfassung („principes fondamentaux de l'organisation sociale actuelle") [43]).

Die guten Sitten werden von Colin und Capitant, wie von Faure als Teilbegriff des ordre public dargestellt. Auch die guten Sitten beträfen die Belange der Gemeinschaft, und zwar die „intérêts familiaux et patrimoniaux", sie hätten in das Gewissen des Volkes („conscience générale du pays", Eingang gefunden[44]). Das Familienrecht gehöre grundsätzlich dem ordre public an, es trage zum stetigen Verlauf des Gemeinschaftslebens bei, da die Familie als die Grundlage des Staates anzusehen sei. Indes unterscheiden Colin und Capitant — ob mit Recht, sei dahingestellt — zwischen dem reinen Familienrecht, das nur die immateriellen Beziehungen („rapports moraux") zum Gegenstande haben, und dem Familienvermögensrecht, das nicht in vollem Umfange den ordre public betreffe.

Das Vermögensrecht wird nach Colin und Capitant in Frankreich vom Grundsatz der Gewerbe- und Handelsfreiheit beherrscht und bietet daher weniger Raum für eine Einwirkung des ordre public, insbesondere der guten Sitten. Lediglich die Vorschriften zum Schutz der Vertragsteile oder Dritter, insbesondere gegen Machtmißbrauch, beträfen den ordre public[45]).

Diese ganz moderne, dem praktischen Verständnis und der theoretischen Einfühlung dienende Theorie nähert sich also im Ergebnis wieder älteren Darstellungen, namentlich Laurent (1878) und Marmion (1924), ohne jedoch aus dem Ergebnis den als unrichtig befundenen Grundsatz zu folgern, daß der ordre public den nichtvermögensrechtlichen Bestimmungen im Gegensatz zu den vermögensrechtlichen Vorschriften innewohne.

Damit schließt die Wiedergabe des Schrifttums ab, soweit als das Ursprüngliche die Vertragsfreiheit angesehen wird.

d) Die Theorien, die das Gesetz als grundsätzlich unabdingbar ansehen.

Obwohl, wie ausgeführt, die große Mehrzahl der französischen Schriftsteller die Ursprünglichkeit der Vertragsfreiheit als Ausgangspunkt wählt oder als selbstverständlich unterstellt, hat auch die gegenteilige Meinung beachtliche Darstellungen gefunden.

In erster Linie ist hier der Marquis de Vareilles-Sommières zu nennen, der in seiner Schrift „Des lois d'ordre public et de la dérogation aux lois" um die Jahrhundertwende erstmalig mit der Ansicht hervorgetreten ist, daß das Gesetz seinem Wesen nach unabdingbar sei[45a]). Eine derartige Anschauung war für die französische Wissenschaft ganz neuartig, sie dürfte innerhalb des bisherigen Schrifttums, weil mit der auf der Lehre vom contrat social beruhenden liberalistischen Staatsauffassung unvereinbar, geradezu als revolutionär bezeichnet werden. Dennoch hat diese Theorie — wie vorweg bemerkt sei — doch längst nicht so befruchtend auf die französische Wissenschaft gewirkt und nicht so viele Anhänger gefunden, wie man glauben sollte; wie das vorige Kapitel gezeigt hat, nehmen auch die modernsten Darstellungen den früheren Standpunkt ein.

De Vareilles-Sommières geht davon aus, daß die zwingende Natur jedem Gesetz wesenseigen sei. Denn jedes Gesetz sei dazu bestimmt, dem Rechtsfrieden zu dienen. Jede Vereinbarung, die einer gesetzlichen Vorschrift widerspreche, bedeute einen Eingriff in die vom Staat gewollte und festgelegte Ordnung. Alle Gesetze gehören daher begriffsnotwendig in den

[43]) Colin-Capitant, S. 10.

[44]) Man bemerkt also — im Gegensatz zu de Page — die Hervorhebung der völkischen Verschiedenheit im Inhalt des Sittenbegriffs.

[45]) Colin-Capitant, S. 11.

[45a]) Marquis de Vareilles-Sommières, Des lois d'ordre public et de la dérogation aux lois, Paris 1899.

Kreis des ordre public; unterscheide Art. 6 C. civ. zwischen Gesetzen, die den ordre public betreffen, und solchen, die ihn nicht berühren, so sei dieser Gedanke und der Ausdruck, den er gefunden habe, sinnwidrig; Art. 6 C. civ. sei verfehlt und nichtig.

Damit dürfte allerdings de Vareilles-Sommières der Bedeutung nicht gerecht werden, die der praktischen Brauchbarkeit des Gesetzestextes gegenüber einer vom philosophischen Standpunkt aus einwandfreien Rechtsdarstellung zukommt. Ferner trägt de Vareilles-Sommières einem begriffsnotwendigen Merkmal richtiger Gesetzesanwendung nicht Rechnung: der Gesetzesauslegung nach der teleologischen Methode. Wenn ein Gesetz erkennbar lediglich dazu dient, die Bestimmungen des Vertrages zu ergänzen oder auszulegen (loi supplétive), so ist darin sein Zweck auch erfüllt. Seine Aufgabe innerhalb des ordre public, insbesondere in Hinblick auf den Rechtsfrieden erschöpft sich dann in der Ergänzung oder Verständlichmachung des in unzureichender Weise erklärten Parteiwillens. Eine Anwendung des Gesetzes darüber hinaus dürfte dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck nicht mehr entsprechen.

Zu diesem Ergebnis gelangt freilich auch de Vareilles-Sommières. Er gibt nämlich folgende Begriffsbestimmung dessen, was man unter „loi d'ordre public" zu verstehen habe: Es sind damit die Gesetze gemeint, die eine Handlung gebieten oder verbieten, deren Vornahme für alle Volksgenossen unmittelbar erheblich ist („les lois qui ordonnent ou défendent un acte, dont chaque exemplaire est immédiatement utile ou immédiatement nuisible à tous les associés"). Diese Erläuterung, die allerdings ein überaus starkes Zusammengehörigkeitsgefühl des Volkes (Volksverbundenheit) voraussetzt, ist erschöpfend und zutreffend, namentlich, wenn man für „alle Volksgenossen" das Volksganze sagt; auch dürfte man dazu gelangen, nicht jede dieser Handlungen für sich allein zu beurteilen, sondern die Wirkung einer Mehrheit gleicher oder wesensgleicher Tatbestände in Betracht zu ziehen. Diese Folgerungen läßt aber de Vareilles-Sommières Darstellung ohne weiteres zu.

Wenn nun de Vareilles-Sommières überhaupt das Vorhandensein und die Notwendigkeit von Gesetzen verschiedener Wirkungsweise einräumt, so bedeutet dies eine Einschränkung seines Grundgedankens dahin, daß bei jeder Bestimmung zu prüfen ist, ob sie ihrem Zweck nach zwingend sein muß („Certaines (ergänze: lois) donnent des ordres, d'autres ne sont faites que pour le cas où la volonté des parties a besoin d'être interprétée, d'autres enfin ont pour but de suppléer à la volonté des parties"). Die beiden letztgenannten Arten von Gesetzen betreffen den ordre public nicht. Allein im Rahmen des vom Gesetzgeber gewollten Zweckes ist also nach de Vareilles-Sommières eine Bestimmung geeignet, dem ordre public zu dienen.

Zum Schlusse sei die von Courtier gegebene Darstellung des ordre public behandelt. Diese Untersuchung, die vorwiegend reproduktiv gehalten ist, ist überaus gründlich und kritisch.

Courtier baut — vielleicht zum Teil unbewußt — auf den Ergebnissen de Vareilles-Sommières' auf. Er betrachtet das Gesetz seinem Wesen nach als eine verbindliche staatliche Regel, die von der Staatsgewalt für die Dauer festgesetzt und durchgeführt werde („règle sociale obligatoire établie en permanence par l'autorité publique et sanctionnée par la force"). [46]). Es scheine daher auf den ersten Blick schlechthin unzulässig, eine den Gesetzen zuwiderlaufende Vereinbarung zu treffen. Dennoch sei zwischen zwei verschiedenen Arten von Gesetzen zu unterscheiden, deren eine nicht unter den Begriff des zwingenden Rechts falle. Die Schwierigkeit bestehe darin, jeweils zu bestimmen, welche Art von Gesetzen vorliege. Zur Behebung dieser Unklarheit könne zunächst die Berücksichtigung des Rahmens der betreffenden Vorschrift beitragen; nicht die Durchdringung des Inhaltes der Bestimmung allein führe zu einem richtigen Ergebnis, stets sei auch der sy-

[46]) Courtier, S. 37.

stematische Zusammenhang zu beachten, in dem sie stehe. Man könne schon gewisse Schlüsse daraus ziehen, daß die Wirkung einer Vorschrift innerhalb eines Kreises von Rechtsbeziehungen liege, deren Regelung der Gesetzgeber sich ausschließlich vorbehalten habe, oder daß die Materie, der die Vorschrift angehöre, nach dem Willen des Gesetzgebers der Ausgestaltung durch freie Vereinbarung unterworfen sei. Dieser Anhaltspunkt dürfte in vielen Fällen schon allein zu einem Ergebnis führen.

Weiterhin erwähnt Courtier, daß unter Umständen der Wortlaut des Gesetzes („ne peut pas" und Ähnliches) einen sicheren Schluß auf die zwingende Natur eines Rechtssatzes zulasse.

Wo diese verhältnismäßig einfachen Erwägungen versagen, ist auch nach Courtier der Zweck zu ermitteln, den der Gesetzgeber mit der betreffenden Vorschrift verfolgt. Hierbei sei maßgebend, ob das Allgemeininteresse eine Abweichung vom Gesetz billigenswert und zulässig erscheinen lasse; dies sei zu verneinen, wenn die Gesetzgebung in ihrer Gesamtheit auf irgendeinem Gebiete den herrschenden politischen Anschauungen und sittlichen Bestrebungen des Volkes entspreche[47]). Das Wesentliche dieses Gedankenganges ist die einheitliche Betrachtung der Gesetzgebung und der Sitte als Ganzes[48]).

Im Gegensatz zu den meisten anderen Schriftstellern betont Courtier, daß die Aufnahme des ordre public in das Gesetz in Gestalt einer Vorschrift gesetzestechnisch notwendig gewesen sei.

Trotzdem diese Ausführungen über die Funktion des ordre public an sich schon ein klares Bild vom Wesen dieses Begriffs geben, hält Courtier es für erforderlich, eine Begriffsbestimmung aufzustellen. Danach ist der ordre public der Inbegriff der Grundsätze, die zu einem guten Zusammenleben der Volksgemeinschaft unentbehrlich sind („ensemble des principes qui appareissent comme essentiels au bon aménagement social").

Bemerkenswert an Courtiers Untersuchung ist der besondere Nachdruck, der auf die Anpassungsfähigkeit des ordre public an den Wechsel und die Weiterentwicklung der allgemeinen Anschauungen gelegt wird. Dabei hat Courtier namentlich ein Beispiel vor Augen, aus dem zugleich zu entnehmen est, daß der ordre public sich auch entgegen dem Wortlaut zwingenden Gesetzesrechtes zu behaupten vermag, wenn das Gesetz mit dem Wandel der Anschauungen nicht Schritt gehalten hat[49]): das Rechtsverhältnis zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Erzeuger. Bekanntlich lehnte Art. 340 C. civ. in seiner ursprünglichen Form das Bestehen eines Rechtsverhältnisses in diesem Falle überhaupt ab. Diese Regelung gab selbstverständlich auch die Grundlage für die Rechtsprechung ab, obwohl sie in späterer Zeit nicht mehr mit dem Volksempfinden in Einklang stand. Nachdem beinahe hundert Jahre lang Art. 340 C. civ. von den Gerichten uneingeschränkt angewandt worden war, richtete sich das Augenmerk der Öffentlichkeit aus Veranlassung einiger ganz besonders aufsehenerregender Vorfälle darauf, daß es nicht verantwortungsbewußten Männern ein Leichtes sei, sich mit Hilfe dieser Vorschrift ihren naturgegebenen Verpflichtungen zu entziehen. Die Rechtsprechung begann diesen veränderten Anschauungen Rechnung zu tragen, indem sie Art. 340 C. civ. in einer Weise umging, die nach streng dogmatischen Gesichtspunkten nicht zu billigen gewesen wäre. Schließlich beendete der Gesetzgeber diesen Mißstand durch die Novelle vom Jahre 1912, die dem unehelichen Kind ungefähr die Rechtstellung zuwies, die es in Deutschland inne hat.

---

[47]) So im Ergebnis auch Beudant, Band I, Nr. 201.

[48]) Vergl. Stammler, S. 410.

[49]) Die Frage, ob die zwingenden Nromen des früheren Rechts noch Geltung haben sollen, wenn sie mit dem nationalsozialistischen Gedankengut nicht übereinstimmen, aber noch nicht durch eine andere Regelung ersetzt sind, hat uns auch in Deutschland seit 1933 beschäftigt und ist eingehend erörtert worden.

Weiterhin ist aus der Reihe der Beispiele, die Courtier für das Wesen und die Entwicklung des ordre public gibt, die Unabdingbarkeit des bestehenden Eigentumsbegriffs seinem Inhalte nach („organisation de la propriété") hervorzuheben. Die Umgestaltung des Eigentumsbegriffs sei eine der Ursachen für die französische Revolution gewesen und habe für das Leben des Volkes ausschlaggebende Bedeutung gehabt. Der Inhalt des Eigentums gehöre daher dem ordre public an[50]).

e) Zusammenfassung.

Bei der Besprechung des französischen Schrifttums zum ordre public wurde im Wesentlichen versucht, das Ergebnis jeder einzelnen der behandelten Lehrmeinungen vollständig darzustellen. Da sich von den modernen Theorien zurück eine stetige chronologisch feststellbare Entwicklungslinie aber nicht verfolgen läßt, wurde die Reihenfolge so gewählt, daß die Ähnlichkeit des Ergebnisses möglichst in den Vordergrund trat. Immerhin sind alle Darstellungen in ihrer Grundlage so verschieden voneinander, daß ein innerer Zusammenhang nicht zu ermitteln ist. Wesentliche Unterschiede im Ergebnis treten aber in der Regel auch nicht zu Tage. Die meisten Theorien gelangen — allerdings auf Grund voneinander verschiedener Erwägungen — zu der Ansicht, daß das Allgemeininteresse zu berücksichtigen sei.

Es ist auch kaum möglich, zu den Ausführungen der französischen Wissenschaft über den ordre public einheitlich Stellung zu nehmen. Insbesondere muß jede Lehre aus der Zeit ihrer Entstehung verstanden werden, sodaß Anschauungen, die mit dem heutigen deutschen oder auch dem derzeitigen französischen Standpunkt nicht mehr vereinbar sind, nicht ohne weiteres als abwegig anzusehen sind. Es kann nur soviel gesagt werden, daß die folgenden beiden Merkmale fast alle besprochenen Theorien zur restlosen Übertragung auf die deutschen Verhältnisse ungeeignet machen:

Eine Reihe von Schriftstellern wurzelt in übernommenen Begriffen, namentlich in solchen aus dem römischen Recht; als Ausgangspunkt dient ihnen der Satz: „Privatorum conventio iuri publico non derogat"[51]).

Andere Theorien begnügen sich mit ganz abstrakt und allgemein gehaltenen Ausführungen, die keine Anhaltspunkte für eine Rechtsvergleichung bieten.

Schließlich ist zu bemerken, daß in Hinblick auf die Methode nur wenige der gefundenen Lösungen befriedigen können.

Aus diesen Gründen vermittelt denn auch allein das Studium aller einschlägigen Schriften einen umfassenden Überblick über den Stand der Wissenschaft zum ordre public[52]). In keinem Falle ist aber versucht worden, eine Theorie an Hand der vorliegenden Lehrmeinungen zu bilden; jeder der angeführten Schriftsteller hat vielmehr von Grund aus neu aufgebaut. Dabei weichen einige Theorien (z.B. de Vareilles-Sommières, Laurent und Marmion) so wesentlich von den übrigen ab, daß sie sich dazu in keinerlei Beziehung setzen lassen.

Alles in allem läßt sich aber bei Betrachtung der Mehrheit der untersuchten Theorien folgendes als in Frankreich allgemeingültig feststellen:

Die Ansicht, daß die Vertragsfreiheit das Ursprüngliche sei, und daß der ordre public somit in die bestehende Rechtsphäre des Einzelnen eingreife, ist noch heute herrschend. Die Beschränkung der Vertragsfreiheit durch den ordre public muß deshalb grundsätzlich ein Ausnahmefall bleiben. Die Gründe hierfür sind dem Allgemeininteresse des Volkes zu entnehmen. Ein Allge-

---

[50]) Da im französischen Recht Vertragsfreiheit auch auf sachenrechtlichem Gebiet herrscht, stellt die Unabänderlichkeit des Eigentumsbegriffs dort etwa das dar, was im deutschen Recht der sogenannte numerus clausus der dinglichen Rechte bedeutet.

[51]) L. 45, D. De reg. iuris, 50, 17.

[52]) Dies dürfte allgemein der Fall sein, wenn es sich um die Einarbeitung in solch umfassende Begriffe handelt.

meininteresse liegt in der Hauptsache vor, wenn die private Vereinbarung die Staatseinrichtung, die vom Staate als solchem verfolgten Zwecke oder den Aufbau der Volksgemeinschaft berühren, ferner wenn die Vereinbarung in irgendeiner Frage von dem abweicht, was von der ausschlaggebenden Mehrheit des Volkes als zu einem reibungslosen Gemeinschaftsleben erforderlich angesehen wird. Dabei wird erkannt, daß der ordre public sich der Entwicklung der staatlichen Verhältnisse und der allgemeinen Anschauungen anpasse.

Es zeigt sich also, daß die französische Literatur von dem heutigen Standpunkt der deutschen Rechtswissenschaft nur insoweit abweicht, als man in Deutschland davon ausgeht, daß dem Einzelnen von Natur aus keine Rechte zustehen, sondern daß alle Rechte, auch das Recht der Vertragsfreiheit, in der Gemeinschaft wurzeln und erst von dieser verliehen werden. Untersucht man daher nach deutschem Recht, ob eine Bestimmung abdingbar ist, so lautet die Frage: Hat der Gesetzgeber in diesem Falle einen Anlaß, eine vom Gesetz abweichende Vereinbarung zuzulassen? Dagegen ist nach französischem Recht zu prüfen, ob für den Gesetzgeber ein Grund besteht, den dem Gesetz zuwiderlaufenden Vertrag zu verbieten. Die Verschiedenheit in der Ermittelung der Abdingbarkeit oder der Unabdingbarkeit einer Vorschrift dürfte dazu führen, daß für das deutsche Recht der zwingende Charakter der gesetzlichen Norm als Grundsatz anzusehen ist, während nach französischem Recht das Gesetz in der Regel abdingbar ist. Praktisch wird also das deutsche Recht eine dem Gesetz zuwiderlaufende Vereinbarung für nichtig erklären, wenn aus dem Zweck der Vorschrift nicht zu ersehen ist, daß anderslautende Verträge geschlossen werden dürfen, während das französische Recht in derartigen Zweifelsfällen zugunsten der Vertragsfreiheit entscheiden muß, vorausgesetzt, daß der oben dargestellte Grundsatz folgerichtig durchgeführt wird.

6. Der ordre public in der französischen Rechtsprechung.

Zur Vervollständigung des Bildes von der Wirkungsweise des ordre public innerhalb des französischen Rechts ist ein Eingehen auf die Rechtsprechung erforderlich. Es soll dies in der Weise geschehen, daß aus der erheblichen Zahl der veröffentlichten Entscheidungen einige Urteile herausgegriffen werden, die das Wesen des ordre public auf verschiedenen Gebieten des Rechtslebens beleuchten. Der Wandelbarkeit des konkreten Inhalts dieses Begriffs entsprechend werden auch ältere Entscheidungen berücksichtigt. Dabei wird nicht allein die höchstrichterliche Rechtsprechung behandelt, sondern teilweise auch Urteile der unteren Instanzen.

Die Darstellung selbst zerfällt in zwei durch systematische Gesichtspunkte bedingte Abschnitte, deren erster ausschließlich den Einfluß der Änderungen in den allgemeinen Anschauungen zum Gegenstande hat, während der zweite einschlägige Entscheidungen aus einzelnen Gebieten, geordnet nach den in Frage stehenden Rechtsgütern, behandelt.

a) Wandlungsfähigkeit des ordre public.

Bei Besprechung der Literatur[53]) wurde die Rechtsentwicklung dargestellt, die der Änderung des Art. 340 C. civ. vorausgegangen ist und zu der Novelle geführt hat. Zur Zeit ist eine ähnliche Erscheinung auf dem gleichen Gebiet zu beobachten:

Nach Art. 342 in Verbindung mit Art. 335 C. civ. kann ein in ehebrecherischem oder blutschänderischem Verkehr erzeugtes Kind weder Anerkennung der Vaterschaft noch Unterhalt beanspruchen. Da die Rechtsstellung unehelicher Kinder den sittlichen Anschauungen gemäß vom Gesetzgeber bestimmt wird, gehören die hierüber erlassenen Vorschriften dem ordre public an. Demgemäß kann dem unehelichen Kinde bei Befolgung des zwingenden

[53]) Vergl. S. 18 f.

Gesetzes auf keinem Wege das zugesprochen werden, was ihm der Gesetzgeber nicht angedeihen lassen will.

Von diesem Grundsatz wurde zum ersten Male in einer Entscheidung des Kassationsgerichtshofes aus dem Jahre 1933 insofern abgewichen, als der Erzeuger des Kindes zur Unterhaltszahlung verurteilt wurde[54]). Dem Urteil liegt folgender Tatbestand zugrunde: Ein Betriebsführer hatte im Ehebruch mit einer Angestellten ein Kind erzeugt. Er hatte ihr versprochen, für alles aufzukommen. Das Gericht erklärte den Betriebsführer auf Grund dieses einer sittlichen Verpflichtung entspringenden Versprechens sowie in der Erwägung, daß er der Angestellten gegenüber seine Machtstellung mißbraucht habe für schadensersatzpflichtig. Als ein Teil des Schadens wurde der Unterhalt angesehen, den sie dem Kinde gewähren mußte. Diese Entscheidung, die sich zwar theoretisch mit dem Gesetzeswortlaut in Einklang bringen läßt, zeigt immerhin bereits eine Tendenz zur Abweichung von den Grundsätzen des C. civ.

Ein Urteil aus dem Jahre 1936 stellt bereits eine offensichtliche Abkehr von der im C. civ. getroffenen Regelung dieses Gegenstandes dar[55]). Diese Entscheidung erkennt die von einem Manne übernommene Verpflichtung, für sein im Ehebruch erzeugtes Kind zu sorgen mit der Begründung als gültig an, daß es sich um die Erfüllung einer naturgemäßen Pflicht („obligation naturelle") handele, die auf dem Gewissen beruhe; die Verpflichtung habe jedoch nur schuldrechtliche Bedeutung; eine familienrechtliche Bindung könne sie nicht hervorbringen.

Es ist aus diesen Entscheidungen zu ersehen, daß die Gerichte — wenigstens in Einzelfällen — das Recht der in Ehebruch oder Blutschande erzeugten Kinder als in der bestehenden Form unanwendbar empfunden haben. Da die Benachteiligung dieser Kinder durch das Gesetz ihrem Wesen nach wohl auf Vorstellungen zurückzuführen ist, die bereits bei Entstehung des C. civ. nicht mehr ganz zeitgemäß waren, dürfte diese Regelung heute nicht mehr den sittlichen und sozialen Anschauungen des französischen Volkes entsprechen. Es ist deshalb zu erwarten, daß zunächst die Rechtsprechung sich den beiden erwähnten Entscheidungen allgemein anschließen wird, bis eine Reform des C. civ. in dieser Hinsicht den Gesetzeswortlaut der bereits weitergeschrittenen Rechtsentwicklung anpassen wird.

Erweist sich der ordre public als stärker als zwingende gesetzliche Vorschriften, so ist es auch selbstverständlich, daß ein wirksam bestehender Dauervertrag durch die Entwicklung des Rechts ungültig werden kann. Z.B. wurde ein vor längerer Zeit auf unbestimmte Dauer geschlossener Arbeitsvertrag damals zulässigen Inhalts als mit der Verkündung eines Verträge dieser Art auf Grund des ordre public verbietenden Gesetzes für aufgelöst erklärt[56]). Wie also das Gesetz selbst von einer Novelle verändert wird, so wird auch eine an Gesetzes Stelle stehende freie Vereinbarung von jeder einschlägigen Gesetzesänderung und überhaupt von jeder entsprechenden Änderung des ordre public betroffen.

b) Auswirkung des ordre public auf den einzelnen Rechtsgebieten.

Da der ordre public Rechtsgüter verschiedener Art zu schützen bezweckt, richtet sich die Darstellung der Rechtsprechung im folgenden Teil nach diesen aus, ohne daß die Frage, ob der behandelte Tatbestand im Einzelfalle gegen ein spezielles Verbotsgesetz oder nur gegen die Anschauungen der Allgemeinheit verstößt, in den Vordergrund treten zu lassen; denn die Form, in der der ordre public seinen Niederschlag gefunden hat, ist für die Frage, was ihm zuwiderläuft, nicht erheblich.

I. In erster Linie ist auf die Zuwiderhandlungen gegen die organisatorischen und wirtschaftlichen Grundlagen des Staates

[54]) Sirey, 1933.2.69.
[55]) DH 1936, S. 115.
[56]) DH 1936, S. 15.

einzugehen. Da der Staat durch seine Beamten handelt, ist die Fernhaltung jeglichen Einflusses auf die Beamten und somit die Unabhängigkeit der Staatsakte von privaten Interessen oberstes Gesetz für die Entfaltung der Staatstätigkeit. Demnach sind solche Verträge nichtig, durch die ein Beamter an Steuereinziehungen, Zwangsversteigerungen oder an sonstigen Amtshandlungen interessiert wird, bei denen er in dienstlicher Eigenschaft mitzuwirken hat[57]). Auch Vereinbarungen, die die mittelbare oder unmittelbare Einflußnahme auf Staatsgeschäfte, etwa die Verpflichtung zum Gegenstande haben, seinen persönlichen oder verwandtschaftlichen Einfluß geltend zu machen, um einem anderen Aufträge einer öffentlichen Behörde zu verschaffen, sind als nichtig erklärt worden[58]). Die Stellungnahme der französischen Gerichte gegen die Korruption entspricht also dem deutschen Standpunkt, doch hat es sich nach dem Weltkriege in Deutschland wie in Frankreich gezeigt, daß die Rechtsprechung allein derartigen Mißständen nicht zu steuern vermag, sondern daß die innerpolitischen Verhältnisse dabei eine wesentliche Rolle spielen.

Wie es unzulässig ist, dem ordnungsmäßigen Verlauf von Staatsakten durch Interessierung der Beamten Abbruch zu tun, so ist es auch verboten, die staatliche Tätigkeit durch Einflüsse, die nicht in dieser Richtung liegen, zu beeinträchtigen. Namentlich hat die französische Rechtsprechung sich häufig mit der Beeinflussung von Versteigerungen zu beschäftigen gehabt, soweit diese als Staatsakte anzusehen sind (Zwangsversteigerungen) [59]). Grundsätzlich wurden Verträge, die einen derartigen Zweck hatten, für gegen den ordre public verstoßend erklärt, insbesondere, wenn der freie Zusammentritt der Kaufliebhaber durch Vertragsstrafen hintertrieben worden war. Aber auch jede andere Vereinbarung wurde als nichtig angesehen, wenn durch sie die überwiegende Mehrzahl der als Käufer in Betracht Kommenden ferngehalten oder auf sonstige Weise infolge der besonderen Eigenschaften der Vertragsteilnehmer oder durch irgendwelche Machenschaften die Versteigerung als Ganzes gefährdet wurde. Beteiligten sich dagegen an einer Vereinbarung, nicht oder nicht über einen gewissen Betrag hinaus bieten zu wollen, nur so wenige, daß der Versteigerung kein Abbruch geschah, so wurde der Vertrag für gültig erklärt, da die Gefahr der Hintertreibung eines Staatsaktes nicht vorlag.

Auch auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung herrscht der ordre public, da die Rechtsprechung einen Teil der Staatsgewalt ausmacht. Insbesondere wurden die Bestimmungen über die richterlichen Pflichten und Befugnisse für unabdingbar erklärt[60]). Ferner sind die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit, den Amtsbetrieb, die Staatsanwaltschaft und den Anwaltsberuf zwingender Natur[61]). In diesem Punkte besteht ein Unterschied zwischen dem deutschen und dem französischen Recht also lediglich für die Vereinbarungen über die sachliche Zuständigkeit; das deutsche Recht, das derartige Verträge grundsätzlich zuläßt, dürfte hier dem französischen praktisch und systematisch überlegen sein, da die Fälle, in denen der Staat ein Interesse an der Bestimmung des Gerichtsstandes haben kann, Streitgegenstände betreffen, die ein für alle Mal dem ordre public angehören (z.B. Ehescheidungen und dergl.); die sachliche Zuständigkeit selbst berührt aber den ordre public nicht.

Ferner hat das Oberlandesgericht Grenoble in der Erwägung, daß die Rechtsprechung an sich dem Staate vorbehalten ist und die Möglichkeit der Vereinbarung von Schiedsgerichten die Übertragung eines staatlichen Hoheitsrechtes auf die Schiedsrichter ausnahmsweise zuläßt, entschieden, daß die gesetzlichen Vorschriften über das Schiedsgerichtswesen, insbesondere über die Fähigkeit zum Schiedsrichteramte unabdingbar sind[62]).

Dagegen ist im übrigen der Zivilprozeß in Frankreich weitgehend vom Willen der Parteien abhängig und nicht in dem Maße vom Richter beherrscht wie neuerdings in Deutschland. Es wird grundsätzlich für zulässig gehalten,

---

[57]) DP 94.2.471.
[58]) DP 1902.1.156.
[59]) DP 67.1.68; 72.1.243; 82.1.404; 1904.1.22.
[60]) DH 1936/104.
[61]) DP. 98.1.147.
[62]) DP 65.1.290.

prozessuale Vereinbarungen zu treffen, die der Erleichterung des Rechtstreits dienen, ohne die Rechtsfindung zu erschweren[63]). Dies ist zwar noch mit dem deutschen Recht vereinbar. Man hat aber u.a. auch zugelassen, daß die Vorschrift, die den Zeugenbeweis verbietet, wenn der Streitwert geringer als 500 Franken ist, vertraglich ausgeschlossen wurde, ohne Rücksicht darauf, daß diese Bestimmung nur im Interesse einer Verminderung der Eidesleistungen sowie zur Beschleunigung des Verfahrens, nicht aber im Interesse der Parteien erlassen ist[64]).

Wie durch die genannten Entscheidungen zum Ausdruck kommt, dürfen die Funktionen des Staates nicht durch private Interessen beeinflußt werden. In der gleichen Weise ist es unstatthaft, die Mitwirkung des Volkes in der Politik, die in der Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte besteht, zu beeinträchtigen. Insbesondere Verträge, die Kandidaturen, öffentliche Wahlen und Abstimmungen sowie die Verschaffung von Wahlämtern zum Gegenstande haben, sind für nichtig erklärt worden, wenn sie der Aufrichtigkeit der Stimmabgabe Abbruch taten[65]).

In gleicher Weise, wie der ordre public Geschäfte verbietet, die zu dem organisatorischen Bestand des Staates in Widerspruch stehen, so bewirkt er auch die Ungültigkeit von Verträgen, die den wirtschaftlichen Bestand des Staates gefährden. Rechtsgeschäfte, die dem Staate als Steuern, Gebühren oder auf Grund eines Monopols zustehende Einnahmen ausschalten sollten, wurden für nichtig erklärt[66]). Namentlich Vereinbarungen zur Ersparnis einer von Rechts wegen fälligen Gebühr für Beurkundungen oder Eintragungen in öffentliche Register sind unzulässig[67]). Es sei hierbei an die in Deutschland zeitweise geübte Unsitte erinnert, bei Grundstücksgeschäften einen niedrigeren Kaufpreis beurkunden zu lassen, als den in Wirklichkeit ausbedungenen und gezahlten; nach deutschem Recht ist ein solcher Kauf nichtig, wird aber durch die nachfolgende Umschreibung im Grundbuch wirksam, während das französische Recht ihm für die Dauer jede Rechtswirkung aberkennt.

In diesem Zusammenhang sind ferner Verträge über eine in Frankreich nicht zugelassene Lotterie zu erwähnen, die ebenfalls für nichtig erklärt wurden[68]). Dabei dürfte sowohl das fiskalische Interesse des Staates an dem Erfolg eigener Lotterien, wie auch die Besorgnis, daß größere Mittel zu dem Staate nicht genehmen Zwecken angesammelt werden könnten, eine Rolle spielen.

II. Schließlich ist in der französischen Rechtsprechung zum Ausdruck gekommen, daß die bestehende soziale Schichtung des Volkes mit ihren rechtlichen Auswirkungen im ordre public enthalten sei. Insbesondere ist jede Beschränkung der Freiheit der Arbeit und der Arbeitskraft verboten[69]). Auch wurden die gesetzlich festgelegten Pflichten des Betriebsführers zur Sorge für die Gefolgschaft und deren Mitglieder für unabdingbar erklärt[70]). Überhaupt jede Änderung der bestehenden Organisation der Arbeit (Arbeitsrecht) wurde als Verstoß wider den ordre public gewertet[71]). Der Umstand, daß gerade dieser Zweig des ordre public in Frankreich bereits verhältnismäßig früh so gut ausgebildet war, dürfte folgenden Grund haben: Zu der Zeit, als in Deutschland schwerindustrielle Betriebe mit Tausenden und Zehntausenden von Arbeitern der gewerblichen Tätigkeit ihr soziales Gepräge verliehen hatten, bildete der Großbetrieb in Frankreich noch die Ausnahme, während der mittlere und kleinere Betrieb das Typische waren; weit stärker als früher machte sich nach dem Weltkriege die soziale Wirkung der Großindustrie geltend. Es ist daher verständlich, daß dem Franzosen das Gefühl der patriarchalischen Verbundenheit zwischen Betriebsführer und Ge-

---

[63]) DP 89.1.147.
[64]) DH 1936/115.
[65]) DP 1904.2.201.
[66]) DP 81.1.15.
[67]) DP 72.1.256; 1918.4.137.
[68]) DP 1914.2.119.
[69]) Dagegen wurde allerdings die Wettbewerbsklausel für unbeschränkt zulässig gehalten (vergl. DP 72.2.202).
[70]) DP 85.1.247; 86.1.201; 1904,1.73; 1908.1.380.
[71]) DP DP 1901.1.224.

folgschaft zu einer Zeit noch nicht in gleichem Umfange verloren ging, als bei uns Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich im Klassenkampf gegenüber standen.

III. Eine weitere Gruppe von Entscheidungen betrifft weniger den Schutz des Staates in seinem organisatorischen, wirtschaftlichen und sozialen Bestande, als den Schutz der Volksgenossen gegen Gefahren.

In erster Linie ist hier an Entscheidungen gedacht, die der Volksgesundheit und ihrer Erhaltung dienen. So wird in einer Reihe von Urteilen ausgeführt, daß Verträge über geheime Heilmittel sowie über verfälschte Nahrungsmittel gegen den ordre public verstoßen, weil sie unter Umständen die Gesundheit weiter Kreise gefährden[72]). Aus den gleichen Erwägungen ist in Frankreich nur approbierten Ärzten die Ausübung der ärztlichen Kunst gestattet, während die Tätigkeit der Heilkundigen als schädlich angesehen wird. Es ist daher entschieden worden, daß zwischen dem Patienten und dem Heilkundigen ein rechtswirksamer Vertrag nicht zustande kommt, sodaß kein Honorar zu zahlen ist[73]).

Auch zur Bekämpfung der Gefahren, die der Öffentlichkeit durch Beeinträchtigung der Rechtssicherheit drohen, bedient sich das französische Recht des ordre public. Jede rechtsgeschäftliche Übertragung gefälschter Wertpapiere ist unwirksam. Dabei ist es nicht erforderlich, daß auch nur einer der Vertragsteilnehmer den Tatbestand der Unechtheit kennt, denn die Begebung solcher Papiere gefährdet auch bei gutem Glauben der Parteien die Sicherheit des Rechtsverkehrs; dies reicht aber zur Begründung eines Verstoßes gegen den ordre public aus[74]). Das Ergebnis ist das gleiche, wie bei der entgeltlichen Forderungsübertragung nach deutschem Recht (Haftung des Veräußerers für die Verität), doch ist die Begründung aus dem öffentlichen Interesse geschöpft, während sie nach dem BGB mehr auf die Belange des Einzelnen abgestellt ist.

In diesem Zusammenhang ist auch ein Urteil zu erwähnen, das einen Vertrag über die Anfertigung von Kunstfälschungen für nichtig erklärt[75]).

Ferner wurde die Übertragung einer Lotteriegewinnchance, bei der vereinbart war, daß das Los im Besitz des Veräußerers verbleibe, für gegen den ordre public verstoßend angesehen[76]). Der ordre public liegt hier in dem wertpapierähnlichen Charakter des Lotterieloses. Der Verstoß bedeutet eine Zuwiderhandlung gegen den Sinn der Wertpapiergesetzgebung, die im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs die Übertragung des Rechtes nur zugleich mit der Übergabe der Urkunde zuläßt.

Einen Verstoß gegen die Rechtsnatur der Aktie erblickt der Cassationsgerichtshof in der Übertragung von Aktien mit der Maßgabe, daß der Übernehmer von der Abstimmung in der Hauptversammlung sowie von der Übernahme eines Verwaltungsratsamtes ausgeschlossen sei; eine Unterdrückung der in der Aktie enthaltenen Mitverwaltungsrechte des Aktionärs sei unzulässig[77]). Dabei ist aber ausdrücklich bemerkt, daß der Verstoß gegen die Rechtsnatur der Aktie nicht auch einen Verstoß gegen den ordre public enthalte, was nicht ganz verständlich erscheint, wenn man berücksichtigt, daß die Rechtsnatur eines Wertpapiers doch wohl unter den ordre public, unter den Sinn des Gesetzes, das das Papier zuläßt und seinen Inhalt festlegt, fällt[78]).

IV. Im letzten Abschnitt dieses Kapitels werden solche Tatbestände behandelt, die gegen die Anschauungen der Allgemeinheit verstoßen, ohne den organisatorischen, sozialen und wirtschaftlichen Bestand des Staates unmittelbar zu gefährden, die also den g u t e n S i t t e n zuwiderlaufen. Die Entscheidungen auf diesem Gebiete bezwecken die Erhaltung und Förderung der

---

[72]) DP 1902.1.48; 1910.3.304; 1924.1.134.

[73]) DP 72.2.136.

[74]) DP 76.2.202.

[75]) DP 74.5.355.

[76]) DP 66.1.283.

[77]) Der Schutz des Stimmrechts in Aktiengesellschaften wird in Deutschland durch das neue Aktiengesetz mittels des Verbots von Mehrstimmrechtsaktien wirksam gewährleistet. Man sieht aus dieser Entwicklung, daß wirtschaftspolitische Belange den ordre public betreffen können.

[78]) Sirey 1933.1.177.

immateriellen Güter des Volkes. Es sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß es in einigen Fällen so aussehen könnte, als ob das Interesse Einzelner im Vordergrund stehe; dies trifft aber nicht zu; stets dienen solche Urteile den Anschauungen der Allgemeinheit, die das zu untersuchende Rechtsgeschäft mißbilligen oder in der Ausbreitung derartiger Geschäfte einen Schaden für die Allgemeinheit erblicken.

In erster Linie soll hier die Rechtsprechung erwähnt werden, die festlegt, daß die Haftung für vorsätzliches Handeln in keinem Falle, unter Umständen aber auch nicht die Verantwortlichkeit für grob fahrlässiges Verschulden durch vorherige Vereinbarung ausgeschlossen werden könne. Die Haftung des Schadenstifters für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sei ein Grundsatz jeder Rechtsordnung; es entspreche nicht dem ordre public, sich durch Abdingung dieser Vorschriften der Willkür oder der bewußten Unachtsamkeit anderer preiszugeben, ihnen ein vom Gesetz verbotenes Unrecht zu gestatten[79]).

Auch die Einwirkung auf Leib und Leben kann nicht Gegenstand einer Vereinbarung sein. Es hatte zum Beispiel eine alte Frau im Einverständnis ihres Ehemannes sich mit Rücksicht auf ein versprochenes Entgelt bereit erklärt, an ihrem Körper ärztliche Versuche anstellen zu lassen, die — wie sie wußte — ihrer Gesundheit nicht dienlich, möglicherweise sogar gefährlich sein würden. Der Vertrag wurde für sittenwidrig erklärt[80]). Auch unserem Rechtsempfinden entspricht dieser Standpunkt; es sei an die deutsche Rechtsprechung über unnötige Eingriffe am gesunden Körper zwecks Verschönerung erinnert. Dagegen dürfte folgende Entscheidung nicht mit der entsprechenden deutschen Judikatur in Einklang stehen: Der Unternehmer eines Schlittenbetriebes (Toboggan) hatte durch Anschlag darauf hingewiesen, daß er die Haftung für Unfälle ablehne. Das Gericht vertrat aber die Ansicht, daß zwischen dem Unternehmer und dem Fahrgast ein Beförderungsvertrag zustandekomme, dem begriffsnotwendig die Pflicht zur Sorge für die körperliche Unversehrtheit innewohne. Unter Berufung auf Art. 1128 C. civ., wonach nur das, was Gegenstnad des Rechtsverkehrs ist, Gegenstand einer Vereinbarung sein kann, folgert die Entscheidung, daß die Haftung für Unfälle sich auf den menschlichen Körper beziehe, dieser aber nicht Gegenstand eines Vertrages sein könne und der Haftungsausschluß daher wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sei[81]). Bleibt es in Frankreich bei dieser Rechtsprechung, so wird es dort nicht möglich sein, daß die vom Gesetz gewollte Schadensersatzpflicht vor Eintritt des schädigenden Ereignisses durch sogenannte Beförderungsbedingungen oder gar stillschweigend in so überaus zahlreichen Fällen abgedungen wird, wie dies in Deutschland festzustellen ist.

Eine weitere Gruppe von Entscheidungen beschäftigt sich mit der außerhalb des Vermögensrechtlichen liegenden Sorge für die Aufrechterhaltung von Zuständen, die in Hinblick auf die allgemeinen Anschauungen billigenswert erscheinen. Namentlich die Ehe, ganz besonders die Eheschließung, haben im französischen Rechtsleben eine Rolle gespielt. Auch nach den Vorstellungen des französischen Volkes beruht die Ehe auf der freien Willenseinigung der Verlobten, die sich in der Regel ohne Zutun anderer bilden und keinen sonstigen Einflüssen unterworfen sein soll. Dies ist die Idealanschauung von der Ehe, die mit Recht — namentlich in den älteren Entscheidungen — die Einstellung des Richters beherrscht.

Es gilt daher als unsittlich, der Eheschließung Hindernisse zu bereiten, insbesondere das Versprechen, überhaupt oder binnen einer bestimmten Frist nicht zu heiraten, wurde für nichtig erklärt[82]).

Eine sehr bemerkenswerte Entwicklung hat die Beurteilung der Ehevermittlung in Frankreich durchgemacht. Im Gegensatz zum BGB sagt der C.civ. nichts über die Gültigkeit des entgeltlichen Ehemäklervertrages. Die Rechtsprechung war daher darauf angewiesen, aus sich heraus unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten und Ansichten der Allgemeinheit festzustellen, ob die entgeltliche, insbesondere die gewerbliche Eheanbahnung mit dem

[79]) DP 76.1.449; 1911.1.423.
[80]) DP 1914.2.73.
[81]) DP 1935.2.49.
[82]) DP 1914.5.25.

Wesen der Ehe in Einklang steht. Aus der Erwägung, daß die Inanspruchnahme einer Ehevermittlung nichts Ungewöhnliches sei und nicht als anstößig gelten könne, haben die Gerichte den Ehemäklervertrag fast ein Jahrhundert lang nur dann für sittenwidrig und nichtig erklärt, wenn die Verschaffung einer in finanzieller Hinsicht vorteilhaften Heiratsgelegenheit ausbedungen war. Dieser Standpunkt dürfte auch nach deutschem Rechtsempfinden — abgesehen von der anderslautenden Regelung in § 656 BGB — Billigung verdienen, denn es erscheint auch bei uns in den Augen der Allgemeinheit weder schädlich noch unehrenhaft, eine gewerbsmäßige Ehevermittlung in Anspruch zu nehmen. Auch würde wohl niemand auf den Gedanken kommen, den Vertrag über die Aufnahme einer Heiratsanzeige in einer Zeitung für unsittlich zu erklären, obwohl er in seinem Wesen dem Ehemäklervertrag gleichzusetzen ist. Im übrigen aber muß der französischen Auffassung dahin beigetreten werden, daß es mit der Ehe unvereinbar ist, einen Dritten, der dies gewerbsmäßig betreibt, mit der Beschaffung eines recht wohlhabenden Ehegatten zu beauftragen, namentlich, wenn noch der Lohn aus der zu erwartenden Mitgift gezahlt werden soll. Allerdings ist die französische Rechtsprechung in neuerer Zeit sogar einen Schritt weiter gegangen, indem sie den Ehemäklervertrag nur dann noch als unsittlich bezeichnet, wenn die Höhe des Entgelts nach der Mitgift bemessen wird oder die zu vermittelnde Eheschließung mit arglistigen Mitteln herbeigeführt werden soll[83]). Der Vertrag des Inhalts, daß ein wohlhabender Ehegatte verschafft werden müsse, wird also als wirksam betrachtet. Dieser Standpunkt dürfte aber kaum für das deutsche Recht geeignet sein. Vielmehr kann man wohl sagen, daß die französische Rechtsprechung sich in dieser Frage der Änderung der zu Unrecht für maßgeblich gehaltenen Anschauungen in einer bedenklichen Richtung hin angeschlossen hat.

Im Zusammenhang mit der Ehe wird gezeigt, wie sich die französische Rechtsprechung auf dem Gebiet der geschlechtlichen Sittlichkeit ausgewirkt hat, denn der Begriff der Sittlichkeit in dieser Hinsicht ist durch den Grundsatz der Monogamie bedingt.

Verpflichtungen jeder Art, unter anderem Schuldurkunden und Lebensversicherungen wurden für sittenwidrig und daher nichtig erklärt, wenn sie dazu bestimmt waren, eine Frau zur Eingehung oder Fortsetzung intimer Beziehungen zu veranlassen, selbstverständlich insbesondere, falls die Beziehungen ehebrecherisch waren[84]). Dagegen wurden Schenkungen unter solchen Umständen nicht ohne weiteres als unwirksam angesehen[85]). Auch ein Vertrag, durch den jemand, der im Begriffe stand, ein Liebesverhältnis aufzulösen, sich das Schweigen seiner Geliebten und Ruhe für die Zukunft erkaufen wollte, war nichtig[86]); eine Vereinbarung mit einem derart erpresserischen Einschlag würde auch nach deutschem Recht keine Anerkennung finden. Im Gegensatz hierzu ist eine andere sehr beachtliche Entscheidung zu erwähnen, die besagt, daß die Verpflichtung eines Mannes, der Frau, mit der er längere Zeit zusammen gelebt habe, nach Lösung der Beziehungen eine Abfindung oder eine Rente zu zahlen, gültig sei; es handele sich um eine im Gewissen begründete Schadensersatzpflicht, wenn der Mann die Frau nicht mittellos lassen wolle, die zu hoffen berechtigt gewesen sei, für ihre Zukunft werde gesorgt[87]). Inwieweit freilich diese Hoffnung berechtigt war, wenn nur außereheliche Beziehungen bestanden, wird nicht ausgeführt. Man würde auch vielleicht in Deutschland deshalb zu einem anderen Ergebnis gelangen, weil nach den herrschenden Anschauungen grundsätzlich nur eine eheliche Bindung Rechtswirkungen hervorzubringen vermag. Auch folgender Fall dürfte wohl nach deutschem Recht anders entschieden werden: Der Vater eines jungen Mannes hatte sich der früheren Geliebten seines Sohnes zur Zahlung

[83]) Vergl. DP. 49.3.64; 59.2.112; 1908.2.81; 1912.2.104.
[84]) Vergl. DP 53.1.57; 62.2.58; 89.1.35; 97.1.126; 1918.2.51.
[85]) DH 1926/362.
[86]) DP 82.2.236.
[87]) DP 1909.2.266; vergl. auch Sirey, 78.2.211.

einer Rente verpflichtet, angeblich um sie wegen der durch den Umgang mit dem Sohn entstandenen Nachteile schadlos zu halten; sie hatte dagegen versprochen, die Gegend zu meiden, in der der junge Mann sich aufhielt. Auch diese Vereinbarung fand die Billigung des Gerichts[88]).

Schließlich sei darauf verwiesen, daß die französische Rechtsprechung bezüglich der öffentlichen Häuser ähnlich Stellung genommen hat, wie die deutsche. Alle Verträge, die mit solchen Einrichtungen in Zusammenhang stehen, wurden für sittenwidrig erklärt[89]). Man sah sogar die Übertragung einer Forderung auf Dienstlohn wegen in einem Bordell verrichteter häuslicher Arbeiten als wegen der ihr anhaftenden Unsittlichkeit nichtig an[90]). Es erscheint fraglich, ob die deutsche Rechtsprechung diesen Standpunkt teilen würde; immerhin ließe sich die Entscheidung des französischen Gerichts nach unserem Recht ebensogut halten, wie man auch den Bordellkauf für unwirksam befunden hat.

---

[88]) DP 1909.2.266.
[89]) DP 1935.2.33.
[90]) DP 91.1.484.

C. 7. Schlußbetrachtung.

Die vorstehenden Ausführungen dürften einen Überblick darüber gewährt haben, welche Entwicklung der Begriff des ordre public in Frankreich genommen hat und welche Rolle er in der Systematik der Rechtsordnung spielt. Vergleicht man die gewonnenen Erfahrungen mit dem deutschen Rechtszustand, so wird man feststellen, daß dieser Begriff in beiden Rechtssystemen die gleiche Funktion hat, daß der Inhalt, wenn auch nicht kongruent, so doch entsprechend ist und sich in den gleichen Gebietsgrenzen hält. Ein Unterschied besteht lediglich insoweit, als der Volkscharakter es bedingt. Ferner kommt es in einigen Fällen vor, daß eine von beiden Rechtsordnungen eine Frage ausdrücklich geregelt hat, während die andere das Problem der Rechtsprechung zur Lösung vermittelst des Begriffs des ordre public anheimstellt.

Auch tritt zu Tage, wie notwendig dieser Begriff im Gesetz ist und wie wenig von den Gesetzgebern selbst seiner umfassenden Natur Rechnung getragen wurde.

Es sei zum Schlusse versucht, den Grundgedanken des ordre public in folgendem Satze darzustellen: Ein Verstoß gegen Recht und Sitte in ihrem völkisch bedingten Inhalt kann die Billigung der Gerichte nicht finden.

In dieser Formulierung, bei der übrigens Recht und Sitte nicht in Gegensatz gestellt sein sollen, ist jeder Verstoß — auch außerhalb von Verträgen — erfaßt. Wenn dieser Satz als Regel aufgestellt und im Zusammenhang damit die Vertragsfreiheit als Ausnahme in festumrissenen Grenzen zugelassen wäre, so hätte das Gesetz an praktischer Brauchbarkeit gewonnen.

Ich versichere an Eides statt, daß ich mich bei Abfassung der vorstehenden Arbeit anderer als der angegebenen Schriften sowie außer der Anleitung und den Anregungen der Herren Professor Dr. Klausing und Professor Dr. Schantz sonstiger Hilfsmittel nicht bedient habe, daß ich der selbständige Urheber der Arbeit bin und daß ich die wörtlich oder annähernd wörtlich entnommenen Stellen aus anderen Schriften als solche kenntlich gemacht habe.

Saarbrücken, den 28. Januar 1937.

Sauerland.

Lebenslauf.

Ich bin am 5. Juni 1910 in Saarbrücken geboren.

Meine Eltern sind Studienprofessor i. R. Dr. Ernst Sauerland und Frau in Saarbrücken.

Im Frühjahr 1928 bestand ich die Reifeprüfung am Ludwigsgymnasium in Saarbrücken. Danach widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Heidelberg (Sommer 1928 bis Winter 1929/30), Bonn (Sommer 1930) und Frankfurt am Main (Winter 1930/31 bis Sommer 1932). An der Universität Frankfurt nahm ich mehrere Semester lang an dem von Herrn Professor Dr. Klausing geleiteten wirtschaftsrechtlichen Seminar teil; für die tatkräftige Förderung und die wertvollen Anregungen, die ich dort empfing, danke ich Herrn Professor Dr. Klausing auch an dieser Stelle.

Nachdem ich im Juli 1932 die erste juristische Staatsprüfung bestanden hatte, war ich als Referendar im Landgerichtsbezirk Saarbrücken tätig.

Im März 1936 bestand ich die große juristische Staatsprüfung.

Inzwischen bin ich zur Industrie übergegangen und bin zur Zeit Syndikus einer AG (Maschinenfabrik) in Schmölln/Thür.

Schmölln/Thür., am 24. Oktober 1937.

Günther Sauerland.